Klarstellungs- und Abrundungssatzung Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Begründung

Anlage 1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Anlage 2	Artenschutzfachbeitrag

Stand: **April 2024**

GEMEINDE SCHÖNBECK
10.06.2024

Auftraggeber:

Gemeinde Schönbeck
Der Bürgermeister
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5824051
Fax: 0395-36945948
info@planungsbuero-trautmann.de

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen ... 4
2. Wohnraumbedarf ... 4
   2.1 Einwohnerentwicklung ... 4
   2.2 Siedlungsentwicklung ... 4
   2.3 Wohnungsbaupotentiale ... 5
3. Lage und Umfang des Satzungsgebietes ... 8
4. Beschreibung des Plangebietes ... 9
5. Planungsanlass und Planungsziel ... 9
6. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung ... 9
7. Planinhalt und Festsetzungen ... 10
   7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung ... 10
   7.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze ... 11
   7.3 Erschließung ... 11
   7.4 Ver- und Entsorgung ... 11
   7.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und ... 12
   zur Entwicklung von Natur und Landschaft ... 12
8. Nachrichtliche Übernahme ... 13
   8.1 Straßen ... 13
   8.2 Gewässer II. Ordnung ... 14
   8.3 Wald ... 14
   8.4 Baudenkmale ... 14
   8.5 Bodendenkmale ... 15
   8.6 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V ... 15
9. Hinweise ... 15
   9.1 Bodendenkmale ... 15
   9.2 Biotope ... 16
   9.3 Landwirtschaft ... 16
   9.4 Untere Verkehrsbehörde ... 17
   9.5 Untere Wasserbehörde ... 17
   9.6 Bodenschutz und Abfallrecht ... 17
   9.7 Kampfmittel ... 18

Anlage 1 Übersicht Potentialflächen

1. Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Wohnraumbedarf

2.1 Einwohnerentwicklung

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Bevölkerung am 31.12. nach Landesstatistik	Bevölkerung am 31.12. nach Amt Landhagen
2011	432	431
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-
2015	-	453
2016	435	-
2017	450	-
2018	447	-
2019	452	-
2020	465	481
2021	466	-
2022	460	

Quelle: https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bevölkerung (Abruf am 17.04.2024) und Amt Woldegk

Die Einwohnerzahlen steigen in den letzten 12 Jahren für Schönbeck an. Für den gesamten Amtsbereich Woldegk sind die Bevölkerungszahlen jedoch rückläufig.

2.2 Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Schönbeck verfügt über keinen Flächennutzungsplan und die Klarstellungs- und Abrundungssatzung ist die erste Satzung der Gemeinde zur Klarstellung eines Innenbereichs. Die Gemeinde Schönbeck besteht aus den Ortsteilen Neu Schönbeck, Schönbeck, Rattey und Charlottenhof und den Wohnplätzen Poggendorf und Schönbeck Ausbau. Die Wohnplätze müssen als Außenbereich angesehen werden, da dort keine im Zusammenhang bebaute Ortsteile vorhanden sind und spielen dadurch in der Siedlungsentwicklung keine Rolle. Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung soll der Hauptort Schönbeck sein, da hier die meisten Gemeinbedarfseinrichtungen konzentriert sind.

2.3 Wohnungsbaupotentiale

Nach § 1a Absatz 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen darf nur im notwendigen Umfang erfolgen. Gleichzeitig ist die Wohnungsbauentwicklung in der Gemeinde Schönbeck auf den Eigenbedarf zu beschränken.
Zur Erlangung des erforderlichen Abwägungsmaterials waren daher die Wohnungsbaupotentiale im gesamten Siedlungsbereich der Ortsteile zu untersuchen und hinsichtlich der Planungsziele (Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung) zu bewerten.
Zuerst wurde die tatsächliche Nutzung innerhalb der Ortslage erfasst. Abgesetzte Splittersiedlungen wie Wohnplätze wurden dabei nicht berücksichtigt.
In den Ortslagen gibt es viele Bereiche mit vorwiegender Wohnnutzung (im Sinne eines Wohngebiets) und in Neu Schönbeck gibt es im kompletten Innenbereich eine gemischte Nutzung und in Schönbeck gibt es im Norden des Ortes ein Gebiet mit gemischter Nutzung. (siehe Anlage 1 Übersicht Potentialflächen).
Die Suche der im Siedlungsbereich bestehenden Bebauungsmöglichkeiten erfolgte auf der Grundlage von Luftbildauswertungen sowie örtlichen Begehungen. Als Suchraum wurde der baulich geprägte Siedlungsbereich herangezogen. Als einschränkende Faktoren wurden Wald- und Wasserflächen, Grünflächen und geschützte Biotope berücksichtigt.
Die aufgezeigten Bebauungsmöglichkeiten wurden in einem anschließenden Schritt auf Ihre Nutzungsmöglichkeiten hin untersucht.

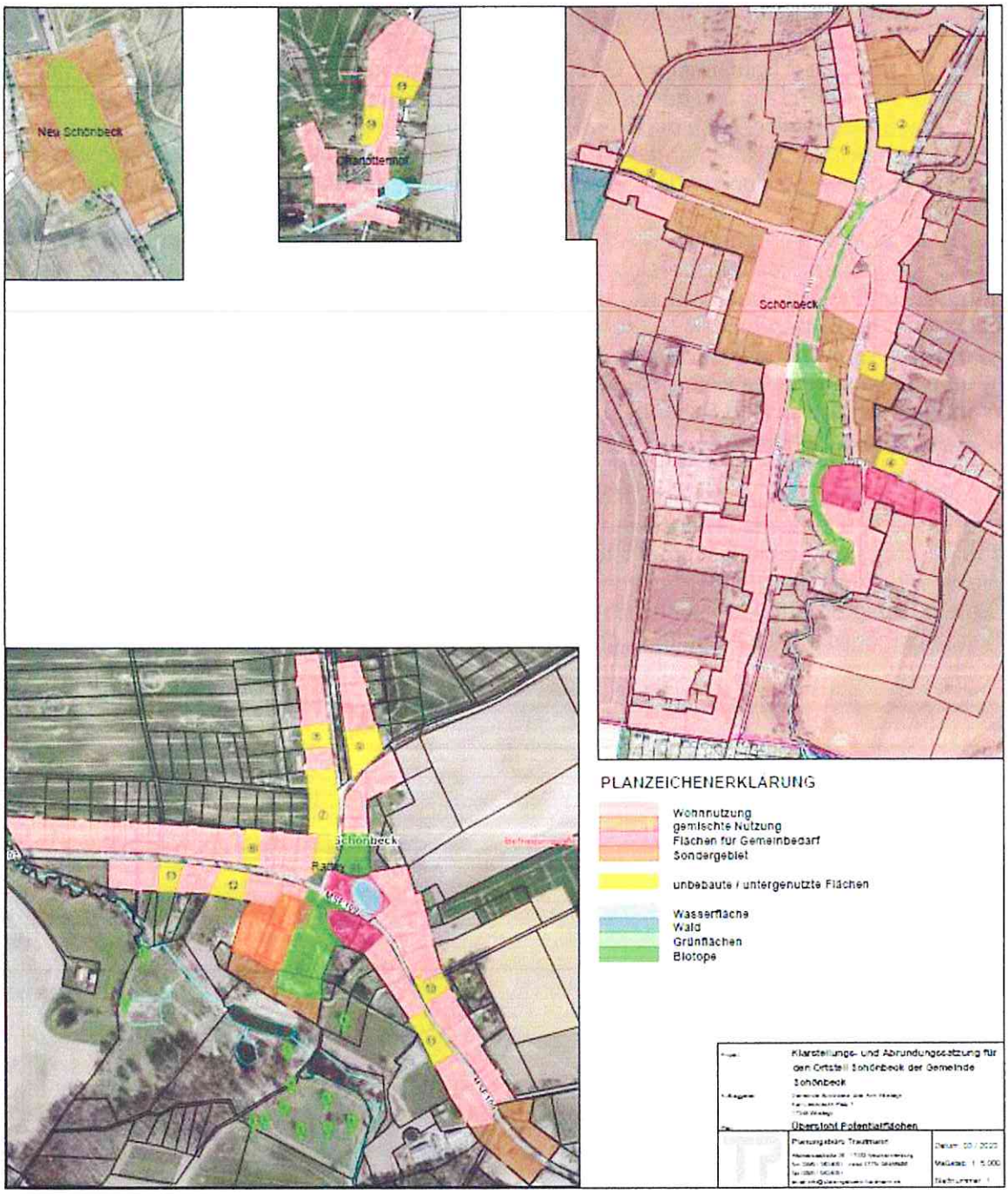

In der Anlage 1 (Übersicht Potentialflächen) sind die ermittelten Bauflächen dargestellt.

Da der Gemeinde bei den Flächen kaum Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Nutzung zur Verfügung stehen, wird der zu erwartende Nutzungsanteil für den Wohnungsbau entsprechend der Umgebungsnutzung bestimmt. Für Wohnnutzung wird mit 100 % gerechnet und für Mischgebiete mit 50 %. Da die Wohngebäude im Ort größtenteils Einfamilienhäuser sind, wird für die Bewertung ebenfalls von Einfamilienhäusern ausgegangen.

Tabelle 2: Auswertung Potentialflächen

Fläche Nr.	Art	Breite des Standortes in m	Vorwiegende Nutzung	Zuwachs an Eigenheimen
1	Acker und Wiese	122	W	3

Schönbeck Flur 5 Flurstücke 43/1 und teilweise 42/17				
2 Schönbeck Flur 1 Flurstücke 37/1 und 41/4	Bauruine und Wiese	80	M	1
3 Schönbeck Flur 4 Flurstück 22/19 (teilweise)	Untergenutzte Baulücke Grünfläche	42	M	0,5
4 Schönbeck Flur 4 Flurstück 20/4	Unbebaute Baulücke Grünfläche	48	M	0,5
5 Schönbeck Flur 5 Flurstück 41/1	Wiese	118	M	1,5
6 Rattey Flur 1 Flurstück 121	Unbebaute Baulücke Wiese	23	W	zu schmal
7 Rattey Flur 1 Flurstücke 94, ~~95~~, 126/1, 126/2, 127, 139 und 159/2	Wiese und Acker	30 + 116	W	~~1 + 4~~ 1 + 1 95 wird weiter landwirtschaftlich genutzt
~~8 Rattey Flur 1 Flurstück 137~~	~~Unbebaute Baulücke Acker~~	~~40~~	~~W~~	~~1~~ Wird weiter landwirtschaftlich genutzt
~~9 Rattey Flur 1 Flurstück 140~~	~~untergenutzte Baulücke Grünfläche~~	~~81~~	~~W~~	~~2~~ Schadstoffbelastung
10 Rattey Flur 5 Flurstücke 1, 10 und 16/1	untergenutzte Baulücke Grünfläche	33	W	1
11 Rattey, Flur 5 Flurstücke 17/2, 18 und 19/2	Unbebaute Baulücke Ackerfläche, Grünfläche	91	W	2
12 Rattey, Flur 1 Flurstück 167/8	Unbebaute Baulücke Ackerfläche	61	W	2
13 Rattey, Flur 1 Flurstücke 264 und 265	Unbebaute Baulücke Grünfläche	80	W	2
14 Rattey, Flur 1 Flurstücke 264 und 265	Unbebaute Baulücke Grünfläche	70	W	2
15 Rattey, Flur 1 Flurstücke 278	Unbebaute Baulücke Wiese	42	W	1
Summe				28,5

Rechnerisch sind in der Gemeinde Schönbeck Standorte für 11 Eigenheime in Baulücken in Rattey, Schönbeck und Charlottenhof vorhanden. 2 Standorte sind im Ergänzungsbereich

der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Rattey (seit dem 09.04.2009 wirksam) vorhanden und 5,5 Standorte beabsichtigt die Gemeinde nun mit der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Schönbeck zu schaffen. Dies sind in der Summe 28,5 Eigenheimstandorte.
Trotz vorhandener Standorte kann die Gemeinde die Nachfrage nicht abdecken. Die Standorte befinden sich in Privatbesitz. Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Eigentümer, die die Grundstücke nicht veräußern wollen und selbst nutzen z. B. als Wiese, Acker oder Grünflächen. Die Gemeinde geht davon aus, dass in den nächsten zehn Jahren höchstens 50 % der vorhandenen 16,5 Standorte genutzte werden können. Dies wären 8 Standorte.
Ziel der Gemeinde ist es insbesondere auch im Hauptort Schönbeck Standort bereit zu stellen, da hier die Gemeinbedarfseinrichtungen konzentriert sind.

2.2.4 Bedarf

Der Wohnungsbedarf wird durch den Eigenbedarf bestimmt. Der Eigenbedarf ist 5 % der Anzahl der Wohnungen. Die ist beim statistischen Landesamt mit 237 Wohnungen für das Jahr 2021 angegeben.
Der Eigenbedarf für 10 Jahre entspricht 12 Wohnungen.

3. Lage und Umfang des Satzungsgebietes

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Innenbereich des Ortsteils Schönbeck und hat eine Größe von 29,1 ha. Er erstreckt sich auf Teile der Fluren 1, 4 und 5 der Gemarkung Schönbeck.

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung hat drei Teilbereiche.
Der Teilbereich 1 nordöstlich der Dorfstraße umfasst die Gemarkung Schönbeck, Flur 1 Flurstücke 37/1 und 41/1(beide teilweise). Er befindet am nordöstlichen Ortsrand westlich der Schönbeck.
Der Geltungsbereich (Teilbereich 1) wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch einen Abzweig der Dorfstraße (Flurstück 41/8 Flur 1),
im Osten:	durch Grünflächen (Flurstücke 37/1 und 41/1 Flur 1),
im Süden:	durch Wohnbebauung (Dorfstraße 50a) und einen Garten (Flurstücke 36/7, 36/8 und 36/12 Flur 1) und
im Westen:	durch die Dorfstraße (Landesstraße L281) (Flurstück 44 Flur 5).

Der Teilbereich 2 nordwestlich der Dorfstraße umfasst die Gemarkung Schönbeck Flur 5 Flurstücke 42/17 und 43/1 (beide teilweise). Er befindet sich beidseitig eines verrohrten Gewässers II. Ordnung.
Der Geltungsbereich (Teilbereich 2) wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch Wohnbebauung (Dorfstraße 59) (Flurstück 43/2),
im Osten:	durch die Dorfstraße (Landesstraße L281) (Flurstück 44),
im Süden:	durch Wohnbebauung (Dorfstraße 47) (Flurstück 42/18) und
im Westen:	durch Grünflächen (Flurstücke 42/17 und 43/1).

Der Teilbereich 3 nordöstlich des Eichhorster Weges umfasst die Gemarkung Schönbeck Flur 5 Flurstück 41/1 (teilweise). Er befindet sich östlich eines Weges, der im Westen um den Ortsteil herumführt.
Der Geltungsbereich (Teilbereich 3) wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland (Flurstück 41/1),

im Osten:	durch Wirtschaftsgebäude der Agrargenossenschaft Schönbeck (Flurstück 41/2),
im Süden:	durch den Eichhorster Weg (Flurstück 47/1) und
im Westen:	durch einen Weg (Flurstück 40).

Die Gesamtgröße der Einbeziehungsbereiche beträgt 1,1 ha.

4. Beschreibung des Plangebietes

Die Geltungsbereiche der Einbeziehung liegen verteilt im Norden des Dorfes. Sie sind unbebaut bzw. untergenutzt. Prägend für die Einbeziehungsbereiche ist die Wohnnutzung (Dorfstraße 47, 50, 50a, 58 und 59 und Eichhorster Weg 14b, 15 und 16; gemischte Nutzungen (Eichhorster Weg 12, 13 und 14) und gewerbliche Nutzungen (Dorfstraße 52) sowie die Gebäude der Agrargenossenschaft nördlich des Eichhorster Weges und westlich der Dorfstraße.

Die Standorte grenzen an die Dorfstraße und den Eichhorster Weg an und werden von ihnen erschlossen.

Die Einbeziehungsbereiche 1 und 2 befinden sich im Norden an der Dorfstraße. Sie sind untergenutzte Grundstücke und Grünflächen. Der anderen Einbeziehungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt als Intensivgrünland. In der Dorfstraße im Bereich des Einbeziehungsbereichs 2 steht ein geschützter Baum, Am Einbeziehungsbereich 3 gibt es eine Baumreihe; Der Einbeziehungsbereich 2 wird von einem verrohrten Gewässer II. Ordnung gequert.

5. Planungsanlass und Planungsziel

Planungsziel der vorliegenden Einbeziehungssatzung ist die Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Schönbeck.

Die Gemeinde Schönbeck kann derzeit der Nachfrage nach Wohnungsbaugrundstücken nicht entsprechen.
Die Gemeinde beabsichtigt drei insgesamt etwa 1,1 ha große Flächen in den im Zusammenhang bebauten Bereich einzubeziehen. Hier können ca. 5,5 neue (bisher unbebaute) Bauplätze ausgewiesen werden. Durch die vorhandene Erschließung und eine sinnvolle bauliche Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortes kann dies planungsrechtlich gesichert werden.
Um den nun geplanten Bauabsichten gerecht werden zu können, ist es notwendig, für die geplanten Standorte im Außenbereich Baurecht über eine Einbeziehungssatzung zu schaffen.

6. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung

Die Gemeinde Schönbeck hat keinen Flächennutzungsplan.

Die Einbeziehungsbereiche werden in der Regel von 2 oder 3 Seiten durch den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst.

Durch die Einbeziehung der Planbereiche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfährt der vorhandene Siedlungsbereich eine sinnvolle und maßvolle Ergänzung.
Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dies ist der Fall, da der Bereich durch die vorhandene Bebauung in der Dorfstraße, dem Ratteyer Damm, den Eichhorster Weg und dem Torfweg hinreichend geprägt wird. Die benachbarte Bebauung ist sowohl Wohnbebauung als auch gemischt genutzte Bebauung und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Mit der Satzung wird Baurecht für weitere Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes geschaffen.
Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.
Nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 ist eine weitere Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB bestehen, also keine Schutzgebiete tangiert oder beeinträchtigt werden.
Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist DE 2447-301 „Eichhorster Wald" ist vom Einbeziehungsbereich mehr als 1,4 km entfernt. Das Nächstgelegene SPA-Gebiet DE 2448-401 „Brohmer Berge" ist vom Einbeziehungsbereich mehr als 4,2 km entfernt. Aufgrund der großen Entfernung sind keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass die Bauvorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störanfällig sind. Die Planung steht nicht im Verdacht, Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Die PCK Raffinerie GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 24.08.2021 hin, dass die betriebsnotwendige Pipeline (DN 400 mm, PN 70 bar) mit dem Fernmeldekabel und sonstigen Anlagen der PCK mittig innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens verläuft.
„Diese Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern im Sinne des Immissions- und Störfallrechts zwischen den Tankanlagen der Raffinerie in Schwedt/Oder und dem Tanklager im Ölhafen Rostock. Die Pipeline quert zwischen Schönbeck und Neu Schönbeck die Landesstraße L281 und verläuft weiter in Richtung Jatzke. ... Derzeit ist keine Beeinflussung zu erkennen."

7. Planinhalt und Festsetzungen

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeiten von Vorhaben im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung regeln sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Die Zulässigkeiten werden so geregelt, dass sich die Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
Daher werden keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.
Die prägende Bebauung wird als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet eingestuft.
Die prägenden Gebäude sind1-2-geschossig.

7.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze

In der Einbeziehungssatzung wird mit Hilfe der Baugrenze die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert. Der Ergänzungsbereich 2 ist durch die querende Rohrleitung (Gewässer II. Ordnung) in ein nördliches und ein südliches Baufeld gegliedert.

7.3 Erschließung

Wegen der Wirkung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, Flächen zum unbeplanten Innenbereich zu erklären, ist für Vorhaben die gesicherte Erschließung Voraussetzung für das Verfahren.
„Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Grundstücke im Verlauf der Landesstraße ist über Zufahrten gesichert. Weitere Zufahrten zur Landesstraße innerhalb der OD sind zulässig und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."[1]

7.4 Ver- und Entsorgung

Die versorgungstechnische Erschließung des Plangebietes ist durch das Vorhandensein der Hauptversorgungsleitungen (Stromkabel, Gasleitung, Trinkwasser) sowie Abwasser in den Straßen gesichert.
Der Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung teilt in seiner Stellungnahme vom 16.10.2023 mit:
„Innerhalb der Teilbereiche 1 und 2 queren die Trinkwasserhauptleitung PEHD 110 x 11,8 Schönbeck nach Neu Schönbeck und im straßennahen Bereich des Flurstuckes 43/1 die Trinkwasserleitung PE 63 die Baubereiche. Auf dem Flurstuck 43/1 befindet sich die private Kleinkläranlage der Abwassergemeinschaft Hauptstraße 53 - 58. Hier ist der weitere Bestand zu klären. Bei einer Bebauung der Flurstucke 37/1, 41/4, 42/17 und 43/1 ist eine kostenpflichtige Umverlegung der Versorgungsleitung erforderlich."
Auf dem Flurstück 41/4 ist eine Bebauung innerhalb des Baufeldes möglich, ohne der Trinkwasserhauptleitung zu nahe zu kommen. Auf dem Flurstück 43/1 ist entscheidend, wo innerhalb des Baufeldes gebaut werden soll.
„Mit der baulichen Erschließung werden die jeweiligen Grundstücke kostenpflichtig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Es werden Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten fällig. …
Von den Grundstückseigentümern ist der Bau der dezentralen Abwasseranlage bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburger Seenplatte zu beantragen. Die Kosten für die Errichtung sind vom Eigentümer zu tragen.
Der Bau, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser ist dem Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg unter Postanschrift: Wismarer Weg 7, 17335 Strasburg schriftlich anzuzeigen. Für abflusslose Sammelgruben ist dem Zweckverband ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 12566-1 (W) unaufgefordert vorzulegen.
Niederschlagswasser
In der Ortslage Schönbeck betreibt der Zweckverband keine öffentlichen Niederschlagswasseranlagen. Die Ableitung ist entweder individuell auf dem Grundstück, in eine vorhandene Vorflut oder in gemeindeeigene Anlagen zu sichern. …
Der Zweckverband hat zu der o.g. Maßnahme keinen Einwand, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird."

[1] Stellungnahme des Straßenbauamtes vom 25.08.2021

„Die gesamte Ortslage Schönbeck ist nicht an ein öffentliches Abwassersystem angeschlossen. Die Entsorgung der Grundstücke innerhalb des Planungsgebiets hat über dezentrale Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Die Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ist zuvor bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen."[2]

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2023 auf Telekommunikationslinien in der Ortslage hin.
„Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre)."

7.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

V1 Die gesetzlich geschützten und straßenbegleitenden Bäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

V2 Große Fensterfronten können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

7.5.2 Gestaltungsmaßnahmen

Die folgenden Kompensations- und CEF-Maßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf den Grünflächen sind pro angefangenen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auszuwählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

[2] Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15.12.2023

7.5.3 Kompensationsmaßnahmen

Die folgende externe Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation des Eingriffes.

Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Der Kompensationsbedarf wird durch Kauf von 1,25 Ökopunkten/ m² Grundstücksfläche (insgesamt 13.516 Kompensationsflächenäquivalente) des ca. 18,5 km südöstlich des Vorhabens gelegenen Kontos VG - 038 „Extensivlandschaft Klein Spiegelberg“ gedeckt. Ansprechpartnerin ist Carla Beck; Telefon 03843 8554623; E-Mail info@flaechenagentur-mv.de. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

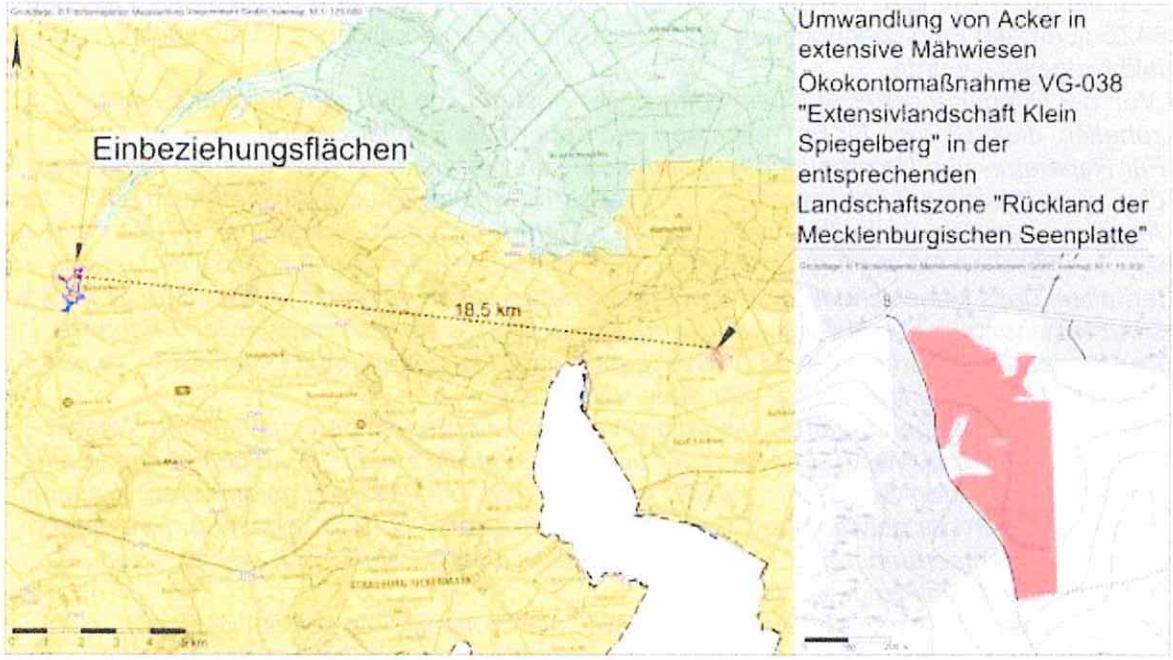

Abb. 1: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023)

8. Nachrichtliche Übernahme

8.1 Straßen

Schönbeck wird von der Landesstraße L281 (Dorfstraße) erschlossen. Diese führt von Friedland über Schönbeck, den Anschluss an die Autobahn A20 nach Woldegk.
„Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung erstreckt sich teilweise beidseitig entlang der L281 von km 3.091 im Abschnitt 040 bis ca. km 0.770 im Abschnitt 050.
Die L281 ist von km 3.091 im Abschnitt 040 bis zum Km 0.752 als Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt (OD) Schönbeck festgesetzt.
Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich innerhalb der festgesetzten OD und darüber hinaus ca. 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten teile der Ortsdurchfahrten. Die Landesstraße unterliegt für diesen 20 m-Abschnitt den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Somit sind Hochbauten und

bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 20 Metern, gerechnet ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der L28a nicht zulässig."[3]
Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Grundstücke im Verlauf der Landesstraße ist über Zufahrten gesichert. Weitere Zufahrten zur Landesstraße innerhalb der OD sind zulässig und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."[4]
Im Ort bindet der Ratteyer Damm (Kreisstraße MSE109) an die Landesstraße an und führt in Richtung Osten nach Schönhausen.

8.2 Gewässer II. Ordnung

In Schönbeck gibt es mit der Mühlenbeck und der Schönbeck Gewässer II. Ordnung. Hinzu kommen Rohrleitungen, die den Gewässern zulaufen. Das verrohrte Gewässer II. Ordnung 64Z5 quert den Einbeziehungsbereich 2, weshalb hier ein nördliches und ein südliches Baufeld festgesetzt wurde.
„Von der Rohrleitungstrasse ist ein beidseitiger Abstand von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzungen.
Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird durch die untere Wasserbehörde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein ausreichender Ab- stand zum Gewässer (hier verrohrt) von 5 Metern gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Landgraben" ist gemäß § 63 LWaG M-V i. V. mit § 40 WHG Unterhaltungspflichtiger für dieses Gewässer.
Der Grundstückseigentümer hat die untere Wasserbehörde und den zuständigen Wasser- und Bodenverband (WBV) „Landgraben" über Veränderungen, die im Zusammenhang mit den an- grenzenden Gewässern zweiter Ordnung stehen könnten, zu informieren. Weiterhin hat er dem WBV für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen (z. Bsp. regelmäßig wiederkehrende Sedimentberäumung, Spülen und Kamerabefahrung der Rohrleitung) jederzeit Zutritt auf sein Grundstück zu gewähren.
Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage gemäß § 65 LWaG M-V dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen."[5]

8.3 Wald

Nahe der Bebauung gibt es Wald. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m ist zu beachten. Das heißt, in einem Abstand von 30 m zum bestehenden Wald dürfen keine neuen baulichen Anlagen, welche dem stetigen Aufenthalt von Menschen dienen, errichtet werden.

8.4 Baudenkmale

In Schönbeck gibt es eine Reihe von Baudenkmalen.
Auszug aus der Liste der Baudenkmale, die sich im Plangeltungsbereich der Klarstellungssatzung befinden:

---

[3] Stellungnahme des Straßenbauamtes vom 25.08.2021
[4] Stellungnahme des Straßenbauamtes vom 17.10.2023
[5] Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15.12.2023

Anschrift	Denkmalbezeichnung
Dorfstraße 38	Schmiede
Mühlenstraße 22	Stallspeicher, Speicher, Mühle
Mühlenstraße 28	Pfarrhaus
Mühlenstraße	Brunnen „Pastor-Spring"
Ratteyer Damm	Kriegerdenkmal
Ratteyer Damm 1	Kirche mit Friedhofsmauer
Ratteyer Damm 2	Alte Schule jetzt Gemeindezentrum

8.5 Bodendenkmale

In Schönbeck sind mehrere Bodendenkmale bekannt. Der Fundplatz 31 – Gutshof, frühe Neuzeit berührt zwei Einbeziehungsbereich und wird nachrichtlich eingestellt in die Planung. Hinzu kommen die Fundplätze 17 (rot) und Fundplatz 32 (blau).

8.6 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V

Im Bereich der Klarstellungssatzung Schönbeck gibt es Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Höhenfestpunkt	244703050	NivP(3) – Nivellementpunkt 3. Ordnung
Höhenfestpunkt	244703060	NivP(3) – Nivellementpunkt 3. Ordnung
Höhenfestpunkt	244704160	NivP(3) – Nivellementpunkt 3. Ordnung
Lagefestpunkt	88138000	TP(3) – Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 18.08.2021 hin:

„Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- *Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. …*
- *Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.*
- *Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat die unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen."*

9. Hinweise

9.1 Bodendenkmale

Für die Bereich außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmale gilt:

Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals dies erfordert.

9.2 Biotope

In der Ortslage gibt es eine Reihe von gesetzlich geschützten Biotopen.

- MST13384 Bach; Phragmites-Röhricht; Kleinröhricht (Röhrichtbestände und Riede),
- MST13385 Bruchwaldabschnitt westlich an einem begradigten Bach in der südlichen Ortslage von Schönbeck (naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede),
- MST13386 Bach; Phragmites-Röhricht (Röhrichtbestände und Riede),
- MST13392 Bach; Thypa-Röhricht; Phragmites Röhricht (Röhrichtbestände und Riede),
- MST13394 permanentes Kleingewässer; Thypa-Röhricht; Phragmites-Röhricht (Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation),
- MST13396 Baumgruppe; Weide (Naturnahe Feldgehölze),
- MST13397 Bach; Phragmites-Röhricht (Röhrichtbestände und Riede) und
- MST13402 Bach; Weide; Phragmites-Röhricht (Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder.

9.3 Landwirtschaft

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 09.09.2021 hin:
„Mit dem o. g. Vorhaben werden Teile der Dauergrünlandfeldblöcke DEMVLI088AA40077, DEMVLI088AC20051, DEMVLI088AC20042 und des Ackerlandfeldblockes DEMVLI088AC20131 überplant. …
Insgesamt sollte der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden.
Auf den ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Bleibende Beeinträchtigungen sollten auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.
Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die betroffenen und die anliegenden Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellfahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband umgehend zu informieren.“

9.4 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 02.11.2021 hin, *„dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.*
Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.
Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.
Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.“

9.5 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 15.12.2023 hin:
„Für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:
Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen.
Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird.
Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.
Für die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine Versickerungsanlage (Rigole, Schacht usw.) in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte zustellen. Die Sickerleistung ist mit einem Gutachten nachzuweisen.“

9.6 Bodenschutz und Abfallrecht

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 15.12.2023 hin:
„Altlasten gemäß § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.
Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen.
Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke, wie z. B. Straßen, Wege oder Parkplätze sind einzuhalten.
Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen."

9.7 Kampfmittel

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 15.12.2023 hin:
„Laut den digitalen Unterlagen befinden sich die Flurstücke gemäß der Katasterbezeichnung Gemarkung Schönbeck nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet.
Sollten jedoch bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen."

Schönbeck, 10.06.2024

Der Bürgermeister

Siegel

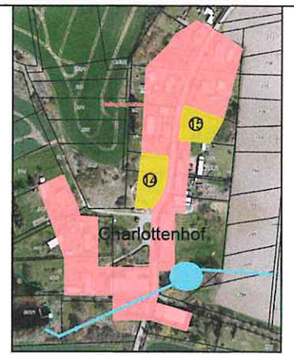

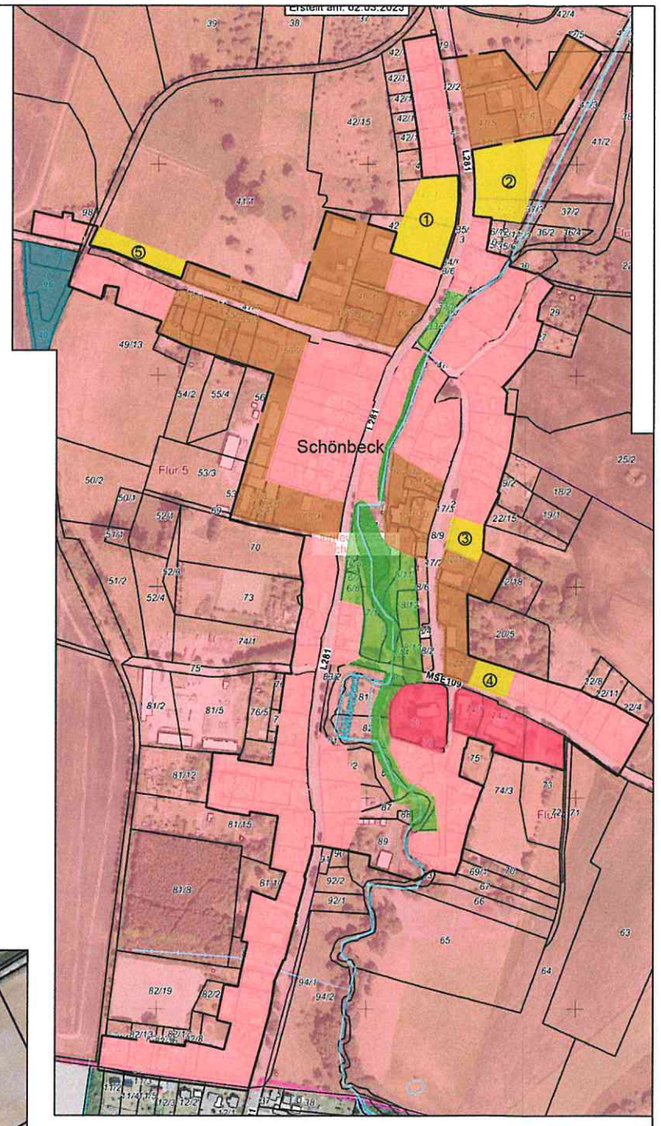

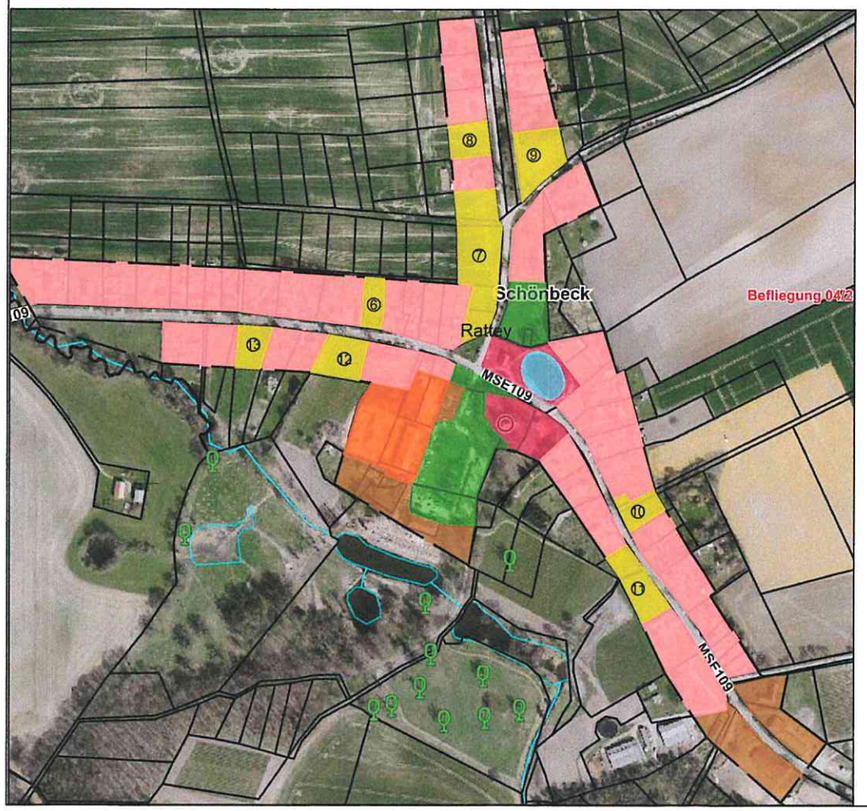

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Wohnnutzung
- gemischte Nutzung
- Flächen für Gemeinbedarf
- Sondergebiet
- unbebaute / untergenutzte Flächen
- Wasserfläche
- Wald
- Grünflächen
- Biotope

Projekt:	**Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck**
Auftraggeber:	Gemeinde Schönbeck über Amt Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1 17348 Woldegk
Plan:	**Übersicht Potentialflächen**
	Planungsbüro Trautmann Walwanusstraße 26 17033 Neubrandenburg fon 0395 / 5824051 mobil 0175/ 58488936 fax 0395 / 5824051 email info@planungsbuero-trautmann.de
	Datum: 03 / 2023 Maßstab: 1: 5.000 Blattnummer: 1

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Auftraggeber:

Gemeinde Schönbeck
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

Gutachter:

KUNHART
FREIRAUMPLANUNG

Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.03.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangsdaten 4
A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten 5
A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile 10
A.3 Abgrenzung von Wirkzonen 12
A.4 Lagefaktor 12
B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes 13
B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen 13
B.1.1 *Flächen ohne Eingriff* 13
B.1.2 *Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)* 13
B.1.3 *Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)* 13
B.1.4 *Ermittlung der Versiegelung und Überbauung* 14
B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen 15
B.2.1 *Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen* 15
B.2.2 *Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen* 15
B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen 15
B.3.1 *Boden* 15
B.3.2 *Wasser* 15
B.3.3 *Klima* 15
B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes 15
B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs 16
C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation 16
C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen 16
C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen 16
D. Bemerkungen/ Erläuterungen 17
E. Quellen 18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) 4
Abb. 2: Lage der Flächen in der Ortslage (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) 5
Abb. 3: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) 6
Abb. 4: Biotoptypenbestand innerhalb der Flächen (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) 7
Abb. 5: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) 8
Abb. 6: Nächstgelegene Gewässer (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) 9
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) .10
Abb. 8: Konfliktbetrachtung (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktplan) 11
Abb. 9: geschützte Biotope im Umfeld der Flächen (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023) 14
Abb. 10: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023) 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet 7
Tabelle 2: Geplante Nutzungen 11
Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen 13
Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung 14
Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4 16

A. Ausgangsdaten

Die Gemeinde Schönbeck beabsichtigt im Rahmen einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung eine rechtskräftige Innenbereichssatzung für den Ortsteil Schönbeck aufzustellen. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung beinhaltet drei Einbeziehungsflächen mit insgesamt 1,1 ha. Ziel der Planung ist es den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zu gestalten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Land M-V (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Laut § 12 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG unter anderem „die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken […]". Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen.

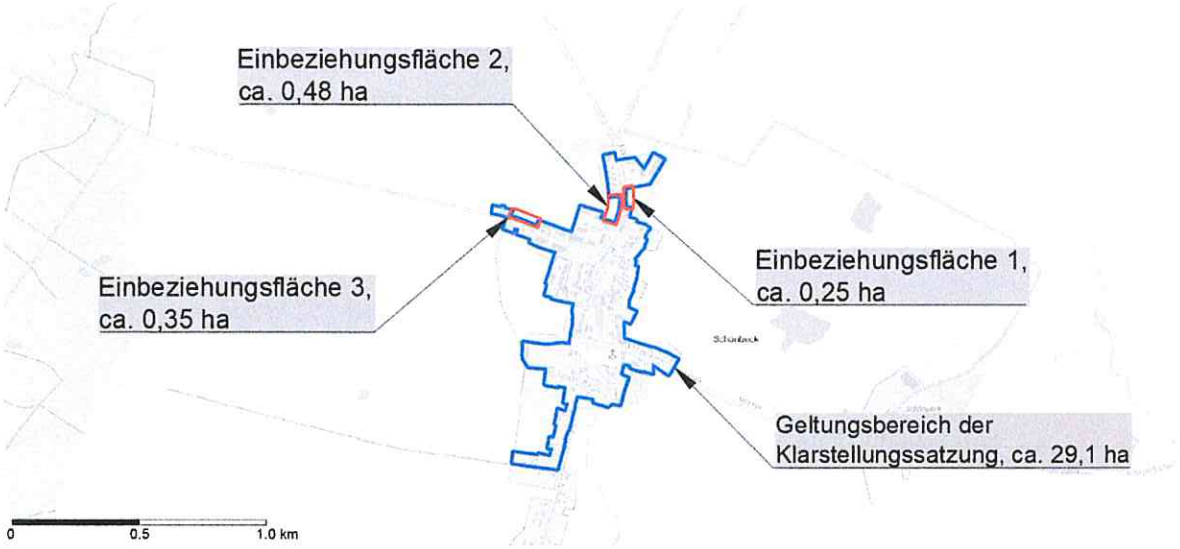

Abb. 2: Lage der Flächen in der Ortslage (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist ca. 1,1 ha groß und umfasst drei Einbeziehungsflächen (s. Abb. 2).

A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Die drei Einbeziehungsflächen der Satzung verteilen sich im nördlichen Bereich des Ortsteils Schönbeck auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Keine der Flächen wird von Schutzgebieten überlagert, tangiert Natura- Gebiete oder umfasst geschützte Biotope (s. Abb. 3). Es befinden sich drei geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V im 200 m Umkreis der Flächen 1 und 2 (s. Abb. 9). Die Flächen 2 und 3 beinhalten oder tangieren gemäß §§ 18, 19 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume bzw. Baumreihen.

Abb. 3: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Mensch

Die Geltungsbereiche der Einbeziehungsflächen liegen verteilt im Norden des Ortsteils Schönbeck. Die Flächen weisen folgende Lage innerhalb Schönbecks auf:

Die Flächen 1 (Gemarkung Schönbeck, Flur 1 Flurstücke 37/1 und 41/1 (beide teilweise)) und 2 (Gemarkung Schönbeck Flur 5 Flurstücke 42/17 und 43/1 (beide teilweise)) befinden sich im Norden unmittelbar östlich (Fläche 1) und westlich (Fläche 2) entlang der Dorfstraße. Die Fläche 3 (Gemarkung Schönbeck Flur 5 Flurstück 41/1 (teilweise)) liegt im Nordwesten von Schönbeck unmittelbar nördlich des Eichhorster Weges. Alle Flächen sind von Wohnbebauung sowie landwirtschaftlichen Betriebsanlagen umgeben. Die Einbeziehungsbereiche werden in der Regel von zwei oder drei Seiten durch den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst. Die Flächen sind durch die Immissionen der angrenzenden bzw. umgebenden Nutzungen vorbelastet. Eine wesentliche Erhöhung der Immissionen ist aufgrund der geplanten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Alle Flächen umfassen intensiv bewirtschaftetes Grünland mit einem Übergang zur freien Landschaft ohne besondere Ausstattung. Die Erholungsfunktion der Flächen ist daher nicht bedeutend.

Biotoptypen

Alle drei Abrundungsflächen sind mit Intensivgrünland (GIM) einer dichten Vegetation überwiegend aus ausdauernden Pflanzen, vor allem aus Gräsern bewachsen und werden landwirtschaftlich genutzt. Auf Fläche 1 befindet sich im Süden eine versiegelte Fundamentfläche (OVP) und ein Strauch der Artengruppe Weiden (*Salix spec.)*. Fläche 2 beinhaltet einen gesetzlich geschützten Einzelbaum der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Fläche 3 grenzt Richtung Süden an eine Baumreihe an.

Die geschützten Einzelbäume und Baumreihen bleiben erhalten. Das Intensivgrünland als Biotop von eher geringer Bedeutung und das Fundament ohne ökologischen Wert werden überbaut.

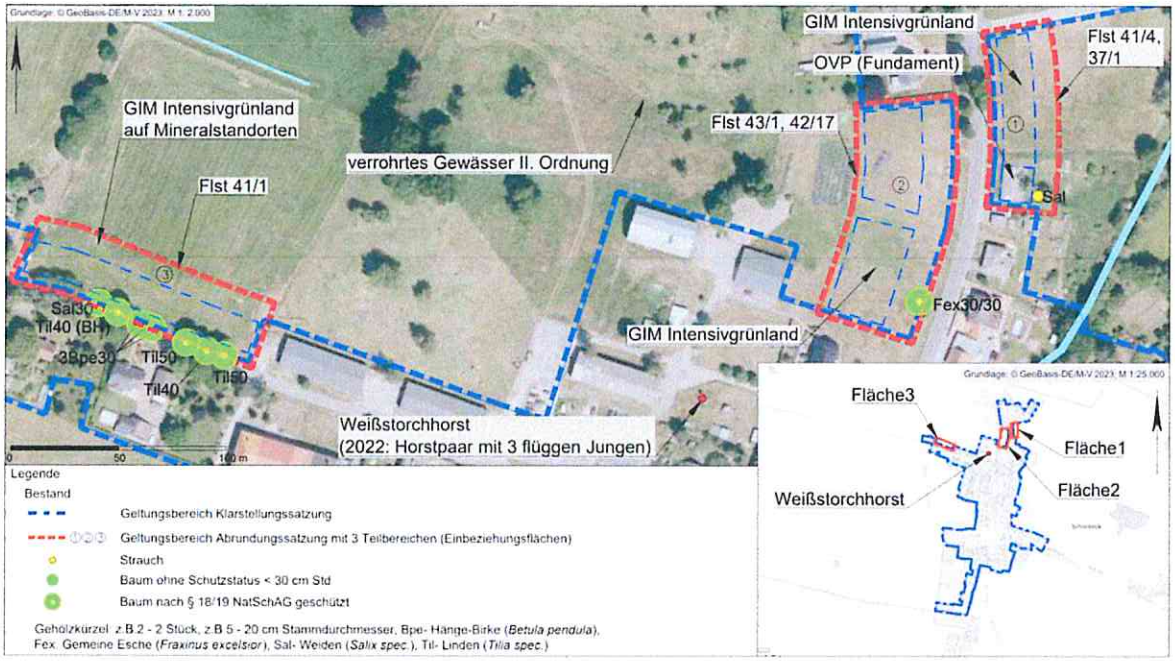

Abb. 4: Biotoptypenbestand innerhalb der Flächen (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
OVP	Versiegelte Fläche	245,00	2,26
GIM	Intensivgrünland	10.601,00	97,74
Gesamt		10.846,00	100,00

Fauna

Die Einzelbäume und Baumreihen bieten Gehölzbrütern ein Habitat. Im Zuge der Kartierungen durch N. Warmbier konnten lediglich auf Fläche 3 zwei Brutvögel (Buchfink, Stieglitz) im Bereich der Baumreihe nachgewiesen werden. Diese Brutplätze bleiben erhalten. Richtung Osten erstreckt sich ein Rastgebiet der Stufe 2 (s. Abb. 5).

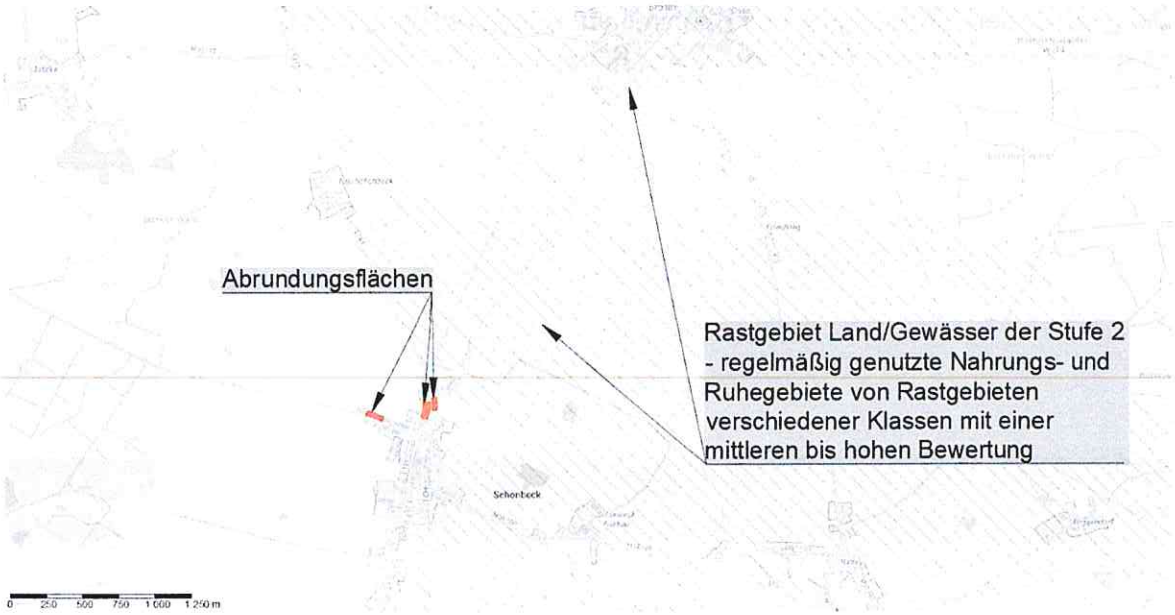

Abb. 5: Nächstgelegene Rastgebiete (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2447-1 wurden 2014 ein Weißstorchhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Seeadlerhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Schreiadlerhorst sowie zwischen 2008 und 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich registriert. Das Intensivgrünland ist potenzielles Nahrungshabitat für den Weißstorch. Gemäß BÖHNING-GAESE (1996) erweitert der Weißstorch bei Bedarf den Radius zur Futtersuche auf bis zu 3,8 km in der Jungenaufzugsphase. Setzt man diesen Radius an, stehen dem Weißstorch trotz Wegfall von 0,35 ha Dauergrünland auf Fläche 3 noch ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung (ca. 185 ha, s. AFB).

Amphibien und Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Auch für andere prüfungsrelevante Tierarten stehen im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen zur Verfügung. Weitere Informationen sind dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu entnehmen.

Boden

Den Daten zur Bodenschätzung des LUNG M-V (GAIA-professional) ist zu entnehmen, dass der Boden innerhalb der Bauflächen aus lehmigem Sand besteht. Durch regelmäßiges Befahren und Bearbeiten ist der Oberboden jedoch stellenweise verdichtet.

Wasser

Die Flächen beinhalten keine Oberflächengewässer. Die Fläche 2 wird durch einen verrohrten Graben geteilt. Östlich der Flächen verläuft ein Fließgewässer „Schönbeck" II. Ordnung. Laut LINFOS M-V steht das Grundwasser bei mehr als 10 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit günstiger Schutzfunktion des Grundwassers (hohe

Grundwasserflurabstände, bindiges Deckungssubstrat). Die Flächen liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebiet (siehe Abb. 6).

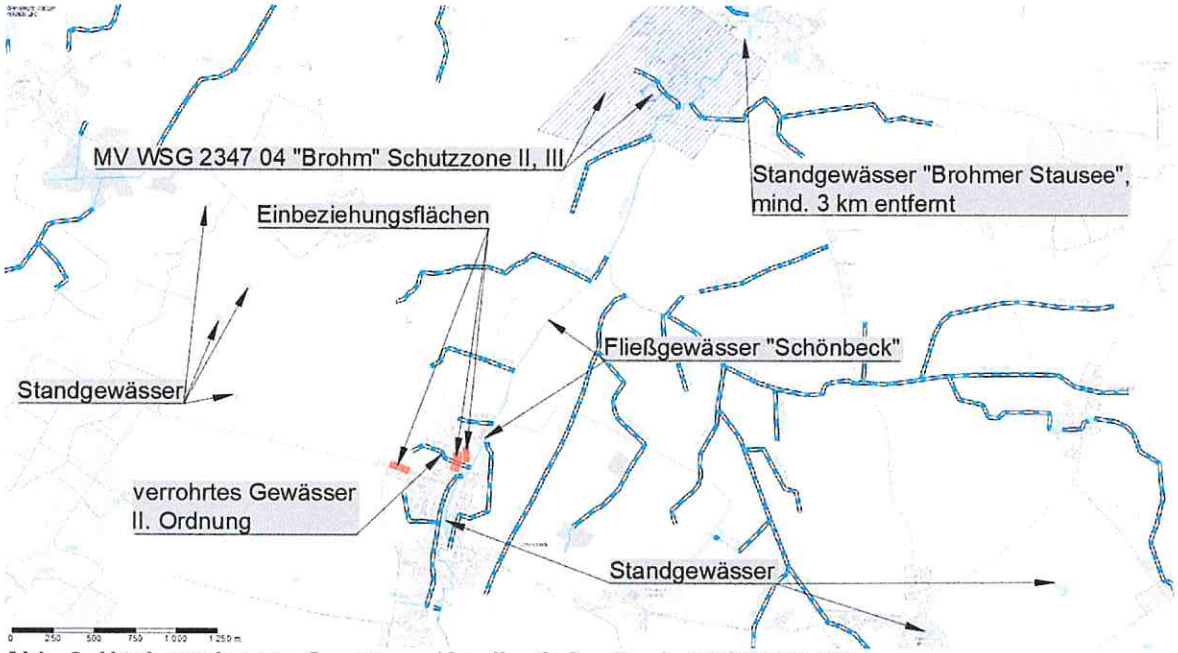

Abb. 6: Nächstgelegene Gewässer (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Klima/Luft

Die Einbeziehungsflächen liegen im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage sowie der Gewässernähe geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umliegenden Ackerflächen und Siedlungsrandlage vermutlich leicht eingeschränkt.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Die Flächen liegen in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet" und der Landschaftseinheit „Woldegk-Feldberger-Hügelland". Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit als Grundmoränenbildung nördlich der Pommerschen Hauptendmoräne. LINFOS M-V weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Ackerfläche südöstlich von Friedland" V 7 - 8 eine geringe bis mittlere Bewertung zu. Das Gelände ist entsprechend seiner Entstehung eben bis flachkuppig. Es bestehen Blickbeziehungen zwischen Landschaft und Flächen sowie umgekehrt. Die Vorhabenflächen befindet sich in keinem

Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Fläche 2 liegt im Bereich des Kulturdenkmals 31 „Gutshof".

Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

Natura-Gebiete

Das nächstgelegene Natura–Gebiet befindet sich mit dem GGB DE 2447-301 „Eichhorster Wald" mind. 1,5 km westlich des Plangebietes (s. Abb.3). Die geringen Auswirkungen der Planung können das Natura – Gebiet nicht erreichen. FFH–Prüfungen werden nicht durchgeführt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente" durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die geplanten Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (EAB) behandelt drei Flächen mit insgesamt ca. 1,1 ha. Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung einschließlich Nebenanlagen auf intensiv bewirtschafteten und vorbelasteten Flächen vor. Es wird von Parametern der Umgebungsbebauung ausgegangen. Die rechnerische Überprüfung ergab für die Umgebungsbebauung eine durchschnittliche GRZ von 0,2, sodass Versiegelungen von bis zu 30 % möglich sind. Die umgebenen Gebäude sind ein- bis zweigeschossig. Solche Gebäudehöhen werden auch für die Einbeziehungsflächen angenommen. Alle geschützten Einzelbäume und

Baumreihen bleiben erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt und mit Gehölzen bepflanzt werden. Die Standorte grenzen an die Dorfstraße und den Eichhorster Weg an und werden von ihnen erschlossen.

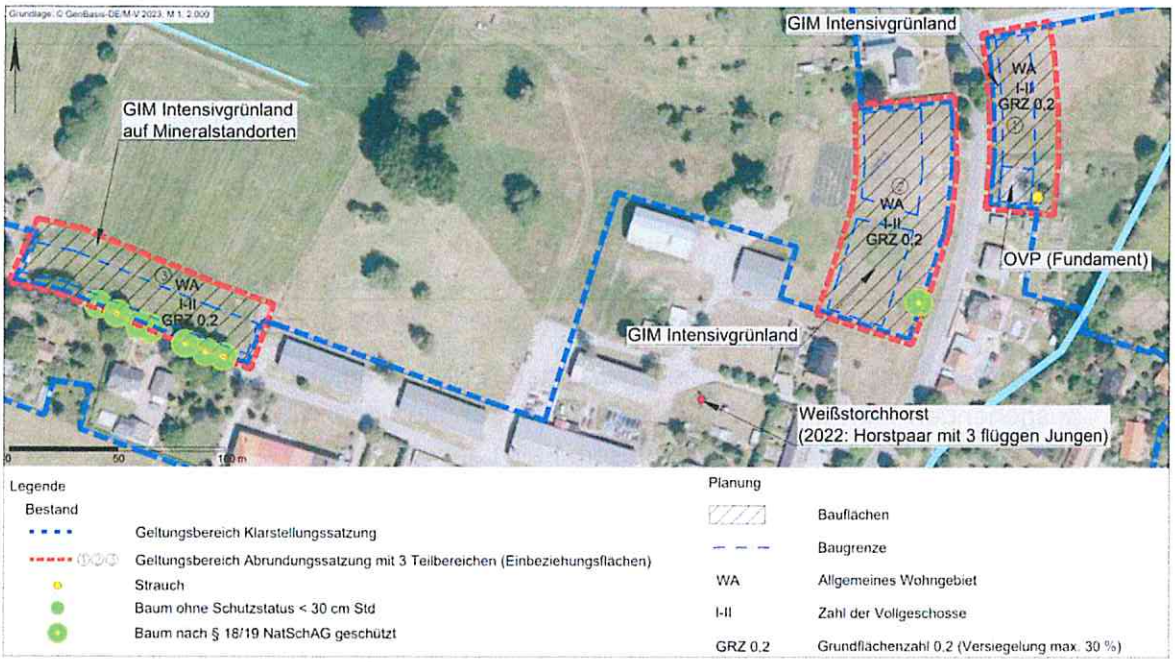

Abb. 8: Konfliktbetrachtung (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktplan)

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m²	Flächen m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,2	10.846,00		100,00
davon			0,00
Bauflächen versiegelt 30%		3.253,80	0,00
Bauflächen unversiegelt 70%		7.592,20	0,00
Gesamt	10.846,00		100,00

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb

2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien

3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchten Boden und Flächen

2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

3 Beseitigung potentieller Habitate

Mögliche Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht

Konfliktbetrachtung:
Die baubedingten Wirkungen der Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Immissionen werden nur tagsüber auf die Umgebung einwirken und die zulässigen Werte nicht überschreiten. Angrenzende Habitate werden ihre Funktion weiterhin erfüllen.
Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen/ Neuversiegelungen betreffen durch Bewirtschaftung vorbelastetes Intensivgrünland. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen nicht eingeschränkt.
Betriebsbedingte Wirkungen können vernachlässigt werden, da die Erhöhung von Immissionen infolge von Wohnnutzung sehr gering ist. Mit den geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen einher.

A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

A.4 Lagefaktor

Die Flächen grenzen an Bebauung bzw. Straßen an und befinden sich somit in einer Entfernung von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B.1.1 *Flächen ohne Eingriff*

Alle Bäume bleiben erhalten. Das 245 m² große Gebäudefundament (OVP) der Fläche 1 besitzt aufgrund der bestehenden Vollversiegelung keinen ökologischen Wert. Für die vorgenannten Biotoptypen ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

B.1.2 *Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)*

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Störquellen multipliziert.

Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
GIM	Baufläche gesamt	10.601,00	1	1,5	0,75	11.926,13

B.1.3 *Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)*

Das Vorhaben erzeugt keine mittelbaren Wirkungen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „*Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.*“

Die Immissionen durch das Vorhabens erhöhen sich unwesentlich. Erst im 200 m Umreis befinden sich geschützte Biotope (s. Abb. 9). Diese werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht. Eine Funktionsbeeinträchtigung umliegender Biotope wird nicht hervorgerufen.

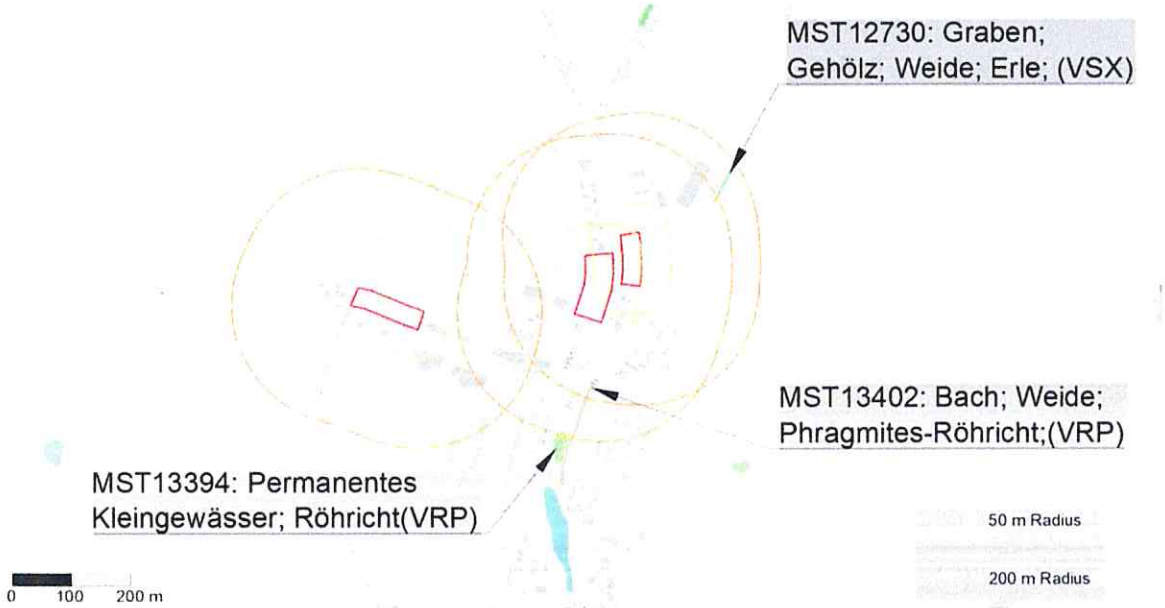

Abb. 9: geschützte Biotope im Umfeld der Flächen (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

B.1.4 *Ermittlung der Versiegelung und Überbauung*

Es kommen die Vollversiegelungen zum Ansatz. Die überbaubaren Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/ Voll-versiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
GIM	Bauflächen versiegelt	3.180,30	0,5	1.590,15

B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B.2.1 *Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen*

Aufgrund der vorhandenen Störungen, Einfriedungen und Nutzung auf den Flächen sind keine Tierarten mit großen Raumansprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.2.2 *Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen*

Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden durch das Vorhaben voraussichtlich keine Populationen von in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführten Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B.3.1 *Boden*

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.2 *Wasser*

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.3 *Klima*

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
11.926,13		0		1.590,15		13.516,28

C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz der Gehölze.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Die gesetzlich geschützten und straßenbegleitenden Bäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

V2 Große Fensterfronten können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Die folgenden Kompensations- und CEF - Maßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

G1 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangene 150 m² versiegelter Fläche hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Kaiser Wilhelm, Königlicher

Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auszuwählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die folgende Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation des Eingriffes:

Kompensationsmaßnahmen

M1 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" befinden. Der Kompensationsbedarf wird durch Kauf von 1,25 Ökopunkten/ m² Grundstücksfläche (insgesamt 13.517 Kompensationsflächenäquivalente) des ca. 18,5 km südöstlich des Vorhabens gelegenen Kontos VG - 038 „Extensivlandschaft Klein Spiegelberg" gedeckt. Ansprechpartnerin ist Carla Beck; Telefon 03843 8554623; E-Mail info@flaechenagentur-mv.de. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

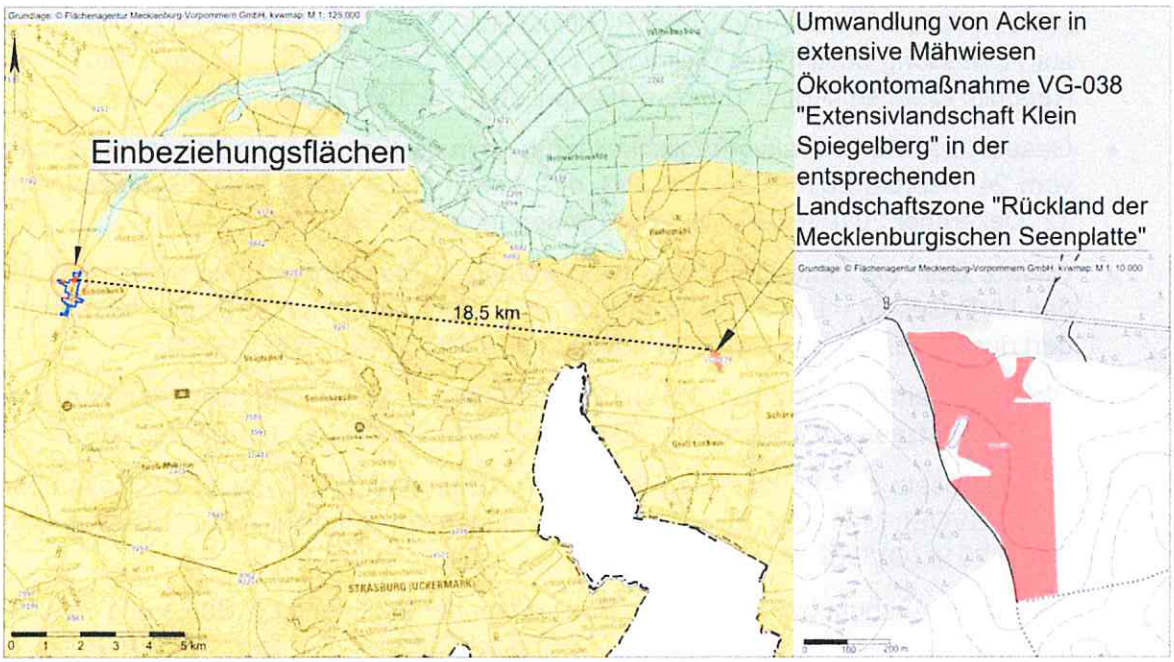

Abb. 10: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023)

D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz-gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Auftraggeber:

Gemeinde Schönbeck
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

Verfasser:

Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Norbert Warmbier	**Kartierungen Brutvögel, Reptilien, Amphibien**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH) **Neubrandenburg, den 14.03.2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages 4
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Lebensraumausstattung 5
4. Datengrundlage 7
4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen 7
4.2. Erfassungsdaten Avifauna 7
4.3. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien 7
5. Vorhabenbeschreibung 8
6. Relevanzprüfung 8
6.1. Definition prüfrelevanter Arten 8
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten 9
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen 11
6.4. Mögliche Betroffenheit Amphibien 11
6.5. Mögliche Betroffenheit Reptilien 12
6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere 12
6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten 12
6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten 12
6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten 12
6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Mollusken und Fischen 12
6.11. Übersicht Relevanzprüfung 13
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten 16
7.1. Avifauna 16
7.1.1. Brutvögel 16
7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna 18
8. Zusammenfassung 19
9. Quellen 21
10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis 23
11. Anhang 2 - Formblätter Avifauna 24
11.1. Anhang 2.1 – Festgestellte besonders geschützte Gehölzbrüter 24
12. Anhang 4 – Fotoanhang 26
13. Anlagen 31
13.1. Anlage 1 – Bestandskarte 31
13.2. Anlage 2 – Konfliktkarte 32
13.3. Kartierbericht 33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2023) 5
Abb. 2: Bestandserfassung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2023) 6
Abb. 3: Konfliktkarte (© GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktkarte) 8
Abb. 4: Dauergrünland (DGL) im Umkreis des Horstes (© GeoBasis-DE/M-V 2023) 10
Abb. 5: Rastgebiete (© GeoBasis-DE/M-V 2023) 10
Abb. 6: Gewässer mit Biberrevieren in der Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V 2023) 11
Abb. 7: Brutvögel und Nahrungsgäste (nach Brutvogelkartierung N. Warmbier 2023) 17
Abb. 8: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023) 21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten 13
Tabelle 2: Festgestellte besonders geschützte Gehölzbrüter (N. Warmbier 2023) 17
Tabelle 3: Beobachtete Nahrungsgäste - Kontrollfläche 1 (N. Warmbier 2023) 17

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Schönbeck kann derzeit der Nachfrage nach Wohnungsbaugrundstücken nicht entsprechen und beabsichtigt daher mittels der vorliegenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung die Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Schönbeck. Dabei sollen drei insgesamt etwa 1,1 ha große Flächen in den im Zusammenhang bebauten Bereich einbezogen werden, sodass der vorhandene Siedlungsbereich eine sinnvolle und maßvolle Ergänzung erfährt. Durch die vorhandene Erschließung und eine sinnvolle bauliche Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortes kann dies planungsrechtlich gesichert werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten. Der Untersuchungsraum entspricht den ca. 1,1 ha der drei Teilbereiche der Klarstellungs- und Abrundungssatzung.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten" ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten" im Begriff „besonders geschützte Arten" enthalten sind.
Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.
Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,

3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BartSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Die Geltungsbereiche der drei Einbeziehungsflächen liegen verteilt im Norden des Ortsteils Schönbeck auf einer anthropogen beeinflussten und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie sind unbebaut bzw. untergenutzt. Die Einbeziehungsflächen schließen an bestehende Infrastruktureinrichtungen, Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betriebsanlagen an. Die Einbeziehungsbereiche werden in der Regel von zwei oder drei Seiten durch den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst. Das Plangebiet ist durch Immissionen der vorgenannten Nutzungen vorbelastet. Die Flächen haben aufgrund der Siedlungslage und umliegender Ackerflächen eine geringen Erholungswert. Keine der Flächen wird von Schutzgebieten überlagert, tangiert Natura-Gebiete oder umfasst geschützte Biotope.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

Alle drei Einbeziehungsflächen sind mit Intensivgrünland (GIM) aus einer dichten Vegetation überwiegend aus ausdauernden Pflanzen, vor allem aus Gräsern bewachsen und werden landwirtschaftlich genutzt. Auf Fläche 1 befindet sich im Süden eine versiegelte

Fundamentfläche (OVP) und ein Strauch der Artengruppe Weiden (*Salix spec.)*. Fläche 2 beinhaltet einen gesetzlich geschützten Einzelbaum (§ 18 NatSchAG M-V) der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Fläche 3 grenzt Richtung Süden an eine Baumreihe (§ 19 NatSchAG M-V) an.

Das Plangebiet stellte sich bei den Begehungen am 18.05.2021 folgendermaßen dar:

Abb. 2: Bestandserfassung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2023)

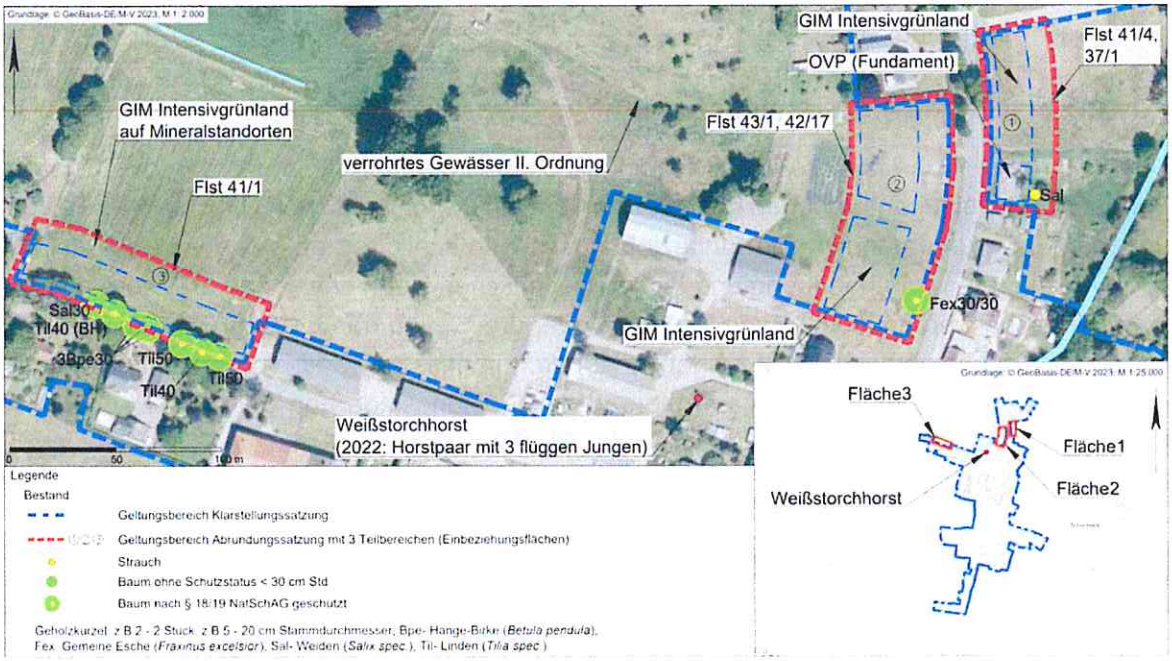

Den Daten zur Bodenschätzung des LUNG M-V (GAIA-professional) ist zu entnehmen, dass der Boden innerhalb der Bauflächen aus lehmigem Sand besteht. Durch regelmäßiges Befahren und Bearbeiten ist der Oberboden jedoch stellenweise verdichtet.

Innerhalb der Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Einbeziehungsbereich 2 wird von einem verrohrten Gewässer II. Ordnung gequert. In Schönbeck gibt es mit der Mühlenbeck und der Schönbeck Gewässer II. Ordnung. Diese verlaufen östlich und außerhalb der Einbeziehungsflächen. Laut LINFOS M-V steht das Grundwasser bei mehr als 10 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit günstiger Schutzfunktion des Grundwassers (hohe Grundwasserflurabstände, bindiges Deckungssubstrat). Die Flächen liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebiet (siehe Abb. 6).

Die Einbeziehungsflächen liegen im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage sowie der Gewässernähe geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist

aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umliegenden Ackerflächen und Siedlungsrandlage vermutlich leicht eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Der Untersuchungsraum ist gleich dem Geltungsbereich der drei Einbeziehungsflächen (s. Abb. 2). Im Rahmen der Beteiligung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Scopingunterlage) wurde ein Artenschutzfachbeitrag (LK Mecklenburgische Sennplatte) gefordert, um die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten darzulegen.

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den AFB:

1. Faunistischen Erfassungen durch Norbert Warmbier innerhalb der Einbeziehungsflächen von März bis Juni 2023 (Brutvögel, Amphibien, Reptilien);
2. Bei der durchgeführten Begehung am 18.05.2021 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum weiterer geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls am genannten Termin, gem. der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013). Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

4.2. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Plangebiet erfasst. Der Untersuchungsraum der 3 Flächen wurde im Zeitraum von März bis Juni 2023 (22.03., 02.04., 24.04., 09.05, 21.05., 30.05., 09.06., 14.06.) achtmal begangen. Die Nachtkartierungen fanden ebenfalls am 24.04. und 09.05. statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.3. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung" (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Fundament) wurden dabei gezielt abgesucht.

Die Begehungen zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien erfolgten im Jahr 2023 an folgenden Terminen: 02.04., 24.04., 09.05., 21.05., 09.06.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Innenbereich des Ortsteils Schönbeck und hat eine Größe von 29,1 ha. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung hat drei Teilbereiche. Die Gesamtgröße der Einbeziehungsflächen beträgt ca. 1,1 ha. Von den ca. 1,1 ha werden etwa 0,3 ha zur überbaubaren Baufläche für Wohnbebauung umfunktioniert.

Die Planung sieht die Errichtung eines Misch- bzw. allgemeinen Wohngebietes, zur Bebauung mit ein- bis zweigeschossigen Gebäuden vor. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 angesetzt, sodass Versiegelungen von bis zu 30 % möglich sind. Die unversiegelten Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt und mit Gehölzen bepflanzt werden. Schönbeck wird von der Landesstraße L281 (Dorfstraße) erschlossen. Die verkehrliche und versorgungstechnische Erschließung der Einbeziehungsflächen soll über bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Dorfstraße und Eichhorster Weg) erfolgen.

Abb. 3: Konfliktkarte (© GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktkarte)

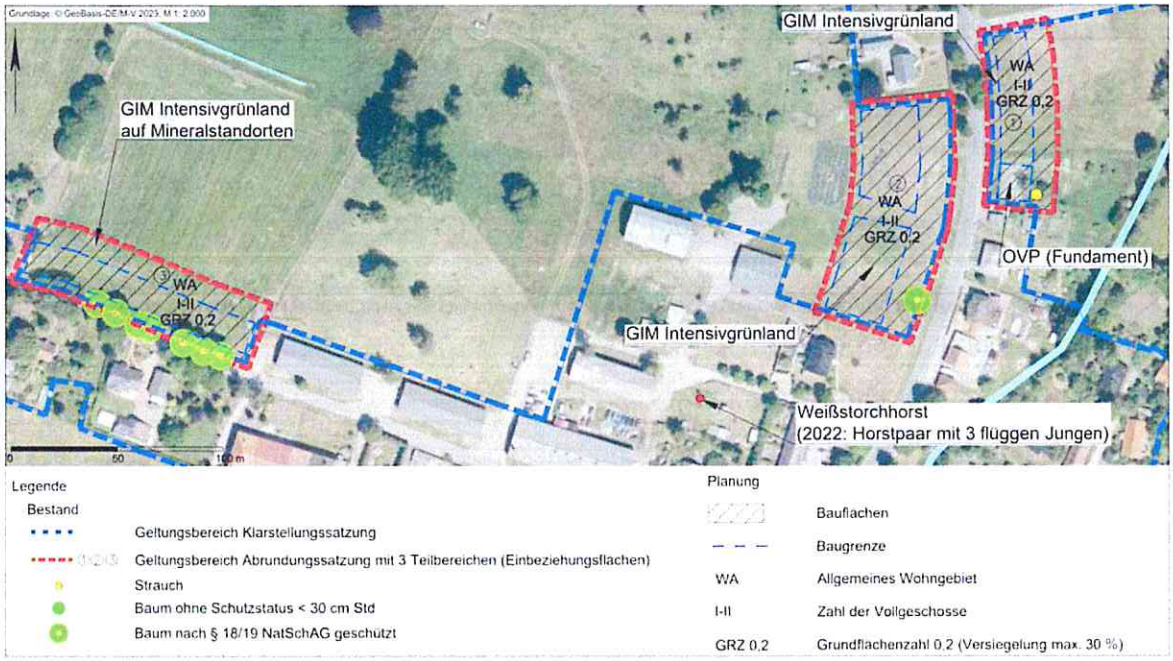

Weitere Informationen zum Vorhaben sind der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015

erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Brutvögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten zwei Brutvogelarten gemäß Tabelle 2 innerhalb der Kontrollfläche 3 kartiert werden Auf den Flächen 1 und 2 konnten im Rahmen der acht Begehungen keine Brutvögel festgestellt werden. Diese beiden Flächen sind intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, die einer regelmäßigen Mahd unterliegen und aufgrund der direkten Siedlungslage einer ständigen Beunruhigung unterliegen. Auf Fläche 1 fanden sich lediglich hin und wieder nur Stare, Feldsperlinge und Bachstelzen nach der Mahd zur Nahrungssuche ein (N. Warmbier 2023). Die Brutplatzfunktion der Vorhabenflächen werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages näher besprochen.

Greif- und Großvogelarten

Laut dem Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommerns (LINFOS M-V) wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2447-1 im Jahr 2014 ein Weißstorchhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Seeadlerhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Schreiadlerhorst sowie zwischen 2008 und 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich registriert. Die im MTBQ dokumentierten Arten (s.o.) konnten nicht als Brutvögel oder Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen werden. Zudem genügen die vorhandenen Strukturen nicht den Habitatansprüchen der oben aufgeführten Greif- und Großvogelarten. Seeadler sowie Kranich sind an Wasserlebensräume gebunden. Schreiadler benötigt ungestörte Wälder mit alten Bäumen zum Brüten.

Ein Weißstorchhorst befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Kontrollflächen und war nach derzeitigem Kenntnisstand letztlich im Jahr 2022 mit drei flüggen Jungen besetzt (s. Abb.2). Gemäß des Feldblockkatasters des LINFOS M-V befindet sich Kontrollfläche 3 auf Dauergrünland. Demnach würden ca. 0,35 ha Intensivgrünland überplant und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht werden. Gemäß BÄSSLER et al. (2000) sowie BÖHNING-GAESE (1996) sollten sich im Radius von ca. 1,5 km um den Weißstorchhorst nicht weniger als insgesamt etwa 80 ha geeignete Nahrungsflächen befinden. Im 1,5 km Radius des Horstes sind lediglich ca. 14,5 ha Dauergrünland vorhanden. Laut BÖHNING-GAESE (1996) weiten Storchenpaare mit einem schlechten Grünlandangebot in der Nähe des Nestes: ihre Entfernungsbereiche bis 3,8 km vom Nest aus. Im 3,8 km Umkreis des Horstes befinden sich ca. 185 ha Dauergrünlandflächen. Daher ist der Verlust von Nahrungshabitaten in Form des Grünlandes innerhalb der Fläche 3 mit ca. 0,35 ha nicht existenzgefährdend (s. Abb. 4). Die Prüfung der Greif- und Großvogelarten endet hiermit.

Abb. 4: Dauergrünland (DGL) im Umkreis des Horstes (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

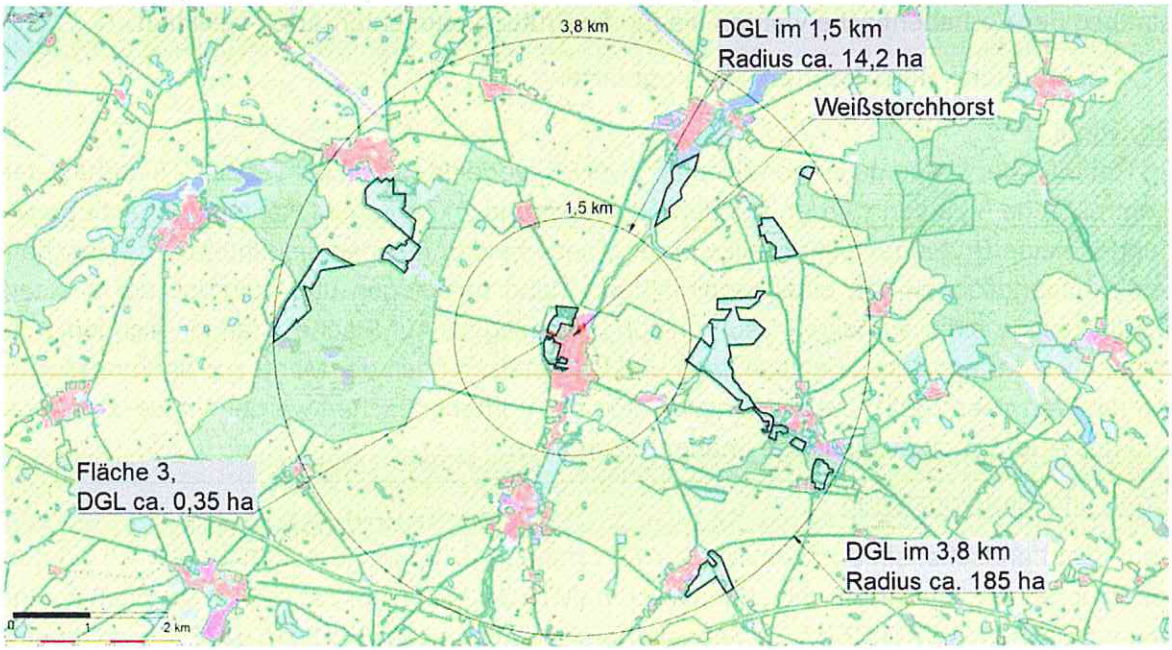

Die Kontrollflächen befinden sich außerhalb von Rastgebieten. Westlich des Siedlungsbereiches Schönbeck erstreckt sich ein Rastgebiet der Stufe 2 (s. Abb. 5). Die Prüfung der Rastgebietsfunktion endet hiermit.

Abb. 5: Rastgebiete (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, es befinden sich jedoch zahlreiche Gebäude in unmittelbarer Nähe. Die dickstämmigen Gehölze im Plangebiet können einzelnen Individuen außerhalb der Wintermonate in nicht entdeckten Spalten oder Rissen in den Kronenbereichen Quartierspotenzial bieten. Eine potentielle Nutzung als Sommerquartier ist möglich. Winterquertiere können aufgrund fehlender frostfreier Stellen ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat ist möglich. Die Bäume bleiben erhalten und sind somit von der Planung nicht betroffen. Die unbebauten Grundstücksflächen stehen nach Bauende wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und damit auch keine geeigneten Laichhabitate für Amphibien (s. Abb. 6). Westlich verläuft ein Fließgewässer, das als geeignetes Laichgebiet dienen könnte, weshalb das Plangebiet auf seine Funktion als Landlebensraum zu überprüfen war.

Die Erfassungen durch N. Warmbier ergaben keinen Nachweis von Amphibien in den drei trockenen Kontrollflächen. „Diese vier trockenen Kontrollflächen bieten keinen Lebensraum für Frösche, Lurche und Kröten“ (N. Warmbier). Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 6: Gewässer mit Biberrevieren in der Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

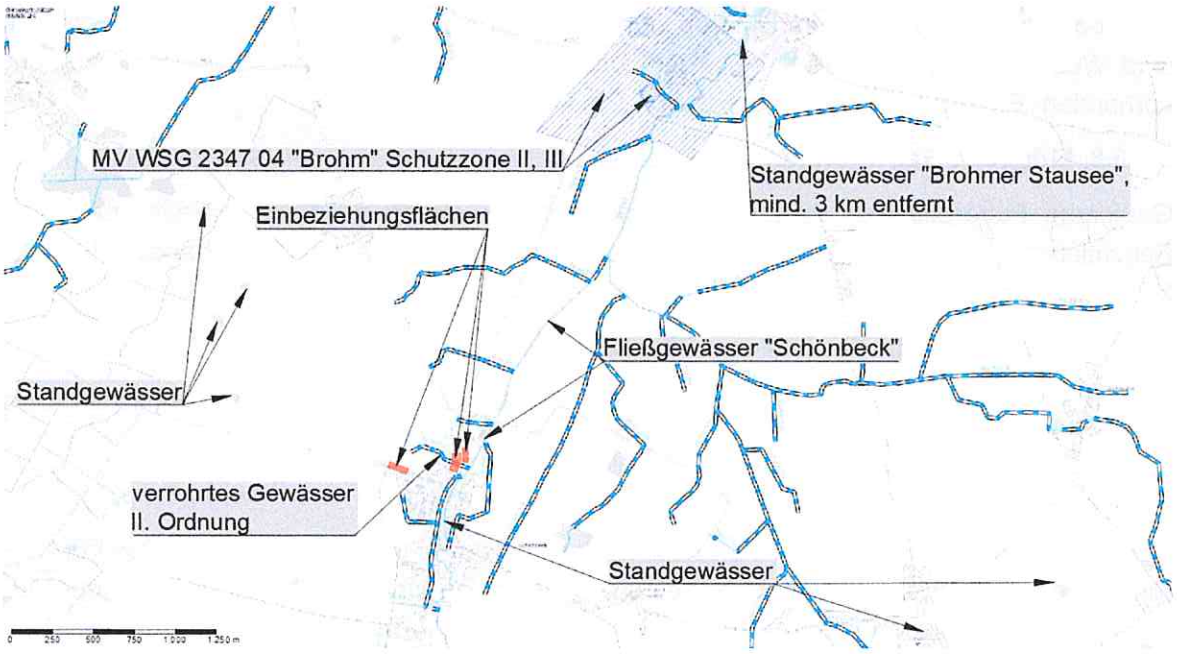

6.5. Mögliche Betroffenheit Reptilien

Den Daten zur Bodenschätzung des LUNG M-V (GAIA-professional) ist zu entnehmen, dass der Boden innerhalb der Bauflächen aus lehmigem Sand besteht. Durch regelmäßiges Befahren und Bearbeiten ist der Oberboden jedoch stellenweise verdichtet und mit einer dichten Vegetation bewachsen. Laut Kartierer Norbert Warmbier sind die Grasflächen für Reptilien ungeeigneten. Es „konnten keine Reptilien nachgewiesen werden" (N. Warmbier 2023). Die Prüfung endet hiermit

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Das nächstgelegene besetzte Biberrevier mit Erdbau und Damm, in dem 1-2 Biber vermutet wurden, befindet sich am Golmer Mühlbach in Golm mindestens 2,1 km entfernt (Kartierung 2013/14, LUNG M-V). Der MTBQ ist als Verbreitungsgebiet des Fischotters ausgewiesen. Die Flächen sind durch wasserführende und verrohrte Gräben mit dem Golmer Mühlenbach verbunden. Aufgrund der fehlenden Gewässer auf den Flächen, Verrohrungen und Siedlungslage wird ein Vorkommen von Biber und Fischotter ausgeschlossen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Im Kartierungszeitraum von 1990 bis 2017 erfolgten im bestreffenden MTBQ zwei Beobachtungen des Eremiten.

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Untersuchungsraum konnten keine Mulm gefüllten Höhlenbäume festgestellt werden. Der Heldbock bevorzugt Eichen, die im Untersuchungsraum in der benötigten Form nicht vorhanden sind. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Geeignete Futterpflanzen sowie bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Mollusken und Fischen

Aufgrund fehlender permanent wasserführender Gewässer und der intensiven Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten der o.g. Artengruppen nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		nein
Nyctalus noctula	Abendsegler		nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		nein
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr		nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		nein
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		nein
Myotis myotis	Großes Mausohr		nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Triturus cristatus	Kammmolch		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Bufo viridis	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet: ● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden in den entsprechenden Untersuchungsräumen Brutvogelarten gemäß der Tabellen 2 und Nahrungsgäste gemäß Tabelle 3 beobachtet.

Bei den beiden Brutvogelarten handelt es sich um ausschließlich besonders geschützte Gehölzbrüter. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt im Formblatt des Anhangs 2.1.

Abb. 7: Brutvögel und Nahrungsgäste (nach Brutvogelkartierung N. Warmbier 2023)

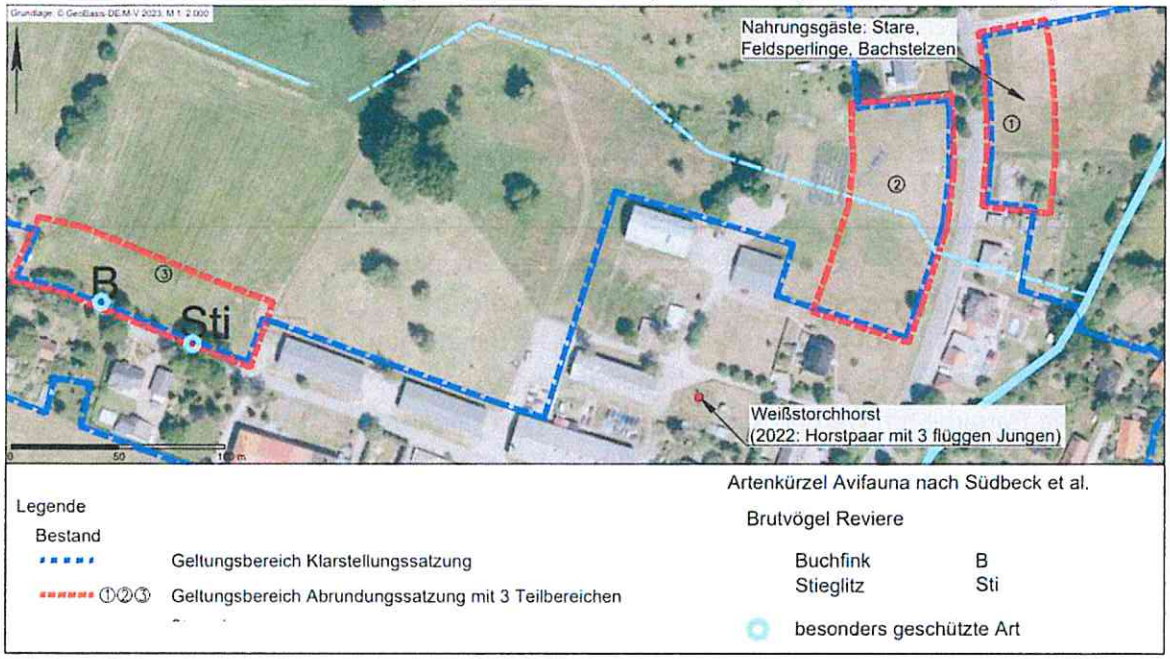

Tabelle 2: Festgestellte besonders geschützte Gehölzbrüter (N. Warmbier 2023)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink (1 BP)	*Erithacus rubecula*	*/*			Ba, Bu	[1]/1	**I, Sp, W**,	V1, V2, G1,
Stieglitz (1 BP)	*Carduelis carduelis*	*/*			Ba	[1]/1	**S**, I	V1, V2, G1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Beobachtete Nahrungsgäste - Kontrollfläche 1 (N. Warmbier 2023)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Star	*Sturnus vulgaris*	3/*			H	[2]/2	A, O	V2, G1, M1
Feldsperling	*Passer montanus*	V/3			H	[2]/2	**S**, I, Kn, O	V2, G1, M1
Bachstelze	*Motacilla alba*	*/*			N, H, B	[2]/3	**I**, Schn, Sp	V2, G1, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **<u>Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen</u>**:

  Baubedingt:

  Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung umfangreichem Baugeschehen unterworfen sein. Die geschützten Einzelbäume und Baumreihen sind zur Erhaltung festgesetzt. Alle übrigen Gehölze werden ggf. beseitigt. Flächen mit Intensivgrünland werden überbaut (s. Abb. 3). Die unbebauten Nahrungsflächen werden nach Bauende weiterhin zur Verfügung stehen.

  Die Bauarbeiten werden das Gelände tagsüber beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten können zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze. Die Brutplätze in der Baumreihe südlich der Fläche 3 bleiben erhalten.

Maßnahme gem. V1

  Anlagebedingt: Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Dies betrifft Brutvögel und Nahrungsgäste gleichermaßen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Maßnahme gem. V2

  Betriebsbedingt: Es ist mit maximalen Lärmimmissionen eines Allgemeinen Wohngebietes von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts zu rechnen. Dies ist keine höhere Belastung als derzeit. Die Gefahr des Verlassens der Gelege und somit von Tötungen der Entwicklungsformen im Umfeld besteht nicht.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **<u>Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:</u>**

  Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2447-1. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

  Baubedingt:

  Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, wird durch Erhaltung der Bruthabitate begegnet.

  Dem Verlust von Habitaten im Plangebiet in Form fehlender Brutplätze und verminderter Nahrungsverfügbarkeit kann durch die Erhaltungsfestsetzungen der Bäume und Baumreihen und durch die Umsetzung geeigneter Ersatzmaßnahmen (Pflanzungen,

Okokonto) begegnet werden. Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld

Maßnahme gem. V1, G1, M1

Anlagebedingt: Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vögel nach Bauende wieder möglich.

Betriebsbedingt: Die geplante Nutzung bringt verschwindend geringe zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes keine Brutplätze beseitigt. Einzelbäume und Baumreihen bleiben erhalten und es werden auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen neue Gehölze gepflanzt. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

Maßnahme gem. V1, G1, M1

Anlagebedingt: Das Vorhandensein der neuen Wohngebäude führt nicht zu Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Betriebsbedingt:

Die geplante Nutzung bringt verschwindend geringe zusätzliche Immissionen mit sich und orientiert sich an der umliegenden Wohnbebauung. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Die gesetzlich geschützten und straßenbegleitenden Bäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

V2 Große Fensterfronten können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Die folgenden Kompensations- und CEF-Maßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

G1 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf den Grünflächen sind pro angefangenen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auszuwählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die folgende Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation des Eingriffes.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" befinden. Der Kompensationsbedarf wird durch Kauf von 1,25 Ökopunkten/ m² Grundstücksfläche (insgesamt 13.516 Kompensationsflächenäquivalente) des ca. 18,5 km südöstlich des Vorhabens gelegenen Kontos VG - 038 „Extensivlandschaft Klein Spiegelberg" gedeckt. Ansprechpartnerin ist Carla Beck; Telefon 03843 8554623; E-Mail info@flaechenagentur-mv.de. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

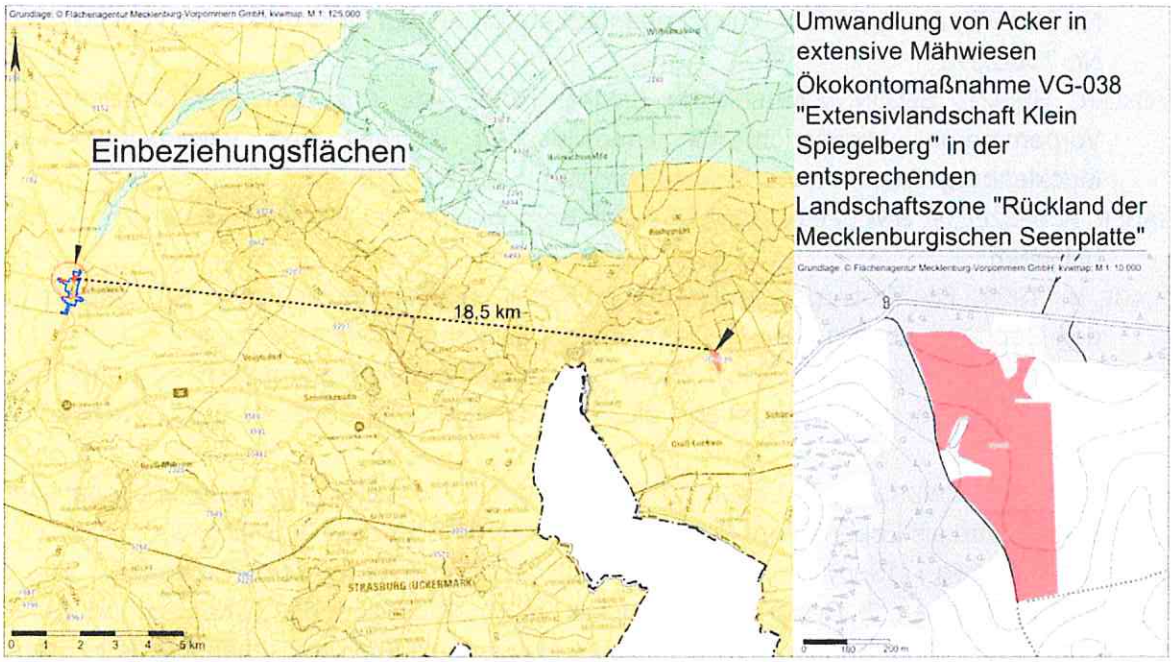

Abb. 8: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023)

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG)

Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

PESCHEL R., DR. PESCHEL T., DR. MARCHAND M., HAUKE J.: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, In: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.), Stand November 2019,

HERDEN C., GHARADJEDAGHI B., RASSMUS J.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, In: Bund für Naturschutz (BfN), Endbericht Stand: Januar 2006.

KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom 18.06.23 erstellt von Nobert Warmbier

BÖHNING-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren, Heft 1, J. Orn., 1992: S. 61-71

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)
(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 – Festgestellte besonders geschützte Gehölzbrüter

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Schutzstatus

RL MV: * **RL D: ***	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Besiedeln Wälder und verschiedenartige Baumbestände wie Feldgehölze, Baumgruppen aber auch Parks, Obstanbaugebiete, baumbestandene Straßen und Gärten. Gemäß § 44 BNatSchG sind die Nester der beiden oben aufgeführten Vogelarten (Buchfink, Stieglitz) als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Es handelt sich um anspruchslose, anpassungsfähige Kulturfolger mit kleinen Revieren und geringen Fluchtdistanz.
Vorkommen in M-V:
Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.
Gefährdungsursachen:
keine

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Je ein BP in den Bäumen entlang der Straße (Eichhorster Weg)
Lokale Population nach Vökler, 2014: MTBQ 2447-1 Buchfink: 151-400 Brutpaare/Reviere (Datensatz modifiziert); Stieglitz 8-20 Brutpaare/Reviere (Datensatz modifiziert)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V1+2, G1, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen, besteht während der Brutzeit. Das Bruthabitat der Arten wurde in den Bäumen festgestellt. Diese bleiben erhalten. Somit entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen werden Tötungen und Verletzungen vermieden und bleiben die Bruthabitate erhalten. Neupflanzungen sind vorgesehen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bruthabitate bleiben erhalten. Anpflanzungen ergänzen das Angebot. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 4 – FOTOANHANG

Einbeziehungsfläche 1:

Bild 01: Intensivgrünland (GIM), Blickrichtung Norden

Bild 02: Versiegelte Fläche (OVP), Fundament; Blickrichtung Westen

Einbeziehungsfläche 2:

Bild 03: Intensivgrünland (GIM) angrenzende Bebauung Richtung Süden

Bild 04: Lesesteinhaufen im Norden des Plangebietes

Bild 05: Gemeine Esche wird zur Erahltung festgesetzt

Einbeziehungsfläche 3:

Bild 06: Intensivgrünland (GIM) mit Baumreihe, Blickrichtung Westen

Bild 07: Straßenbegleitende Baumreihe (3Til40-50; 3Bpe30), Erhaltung

Bild 08: straßenbegleitende Baumreihe (Sal30, Til40), Erhaltung

Bild 09: Weißstorchhorst Schönbeck, zum Zeitpunkt der Begehung 2021 besetzt

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Bestandsplan

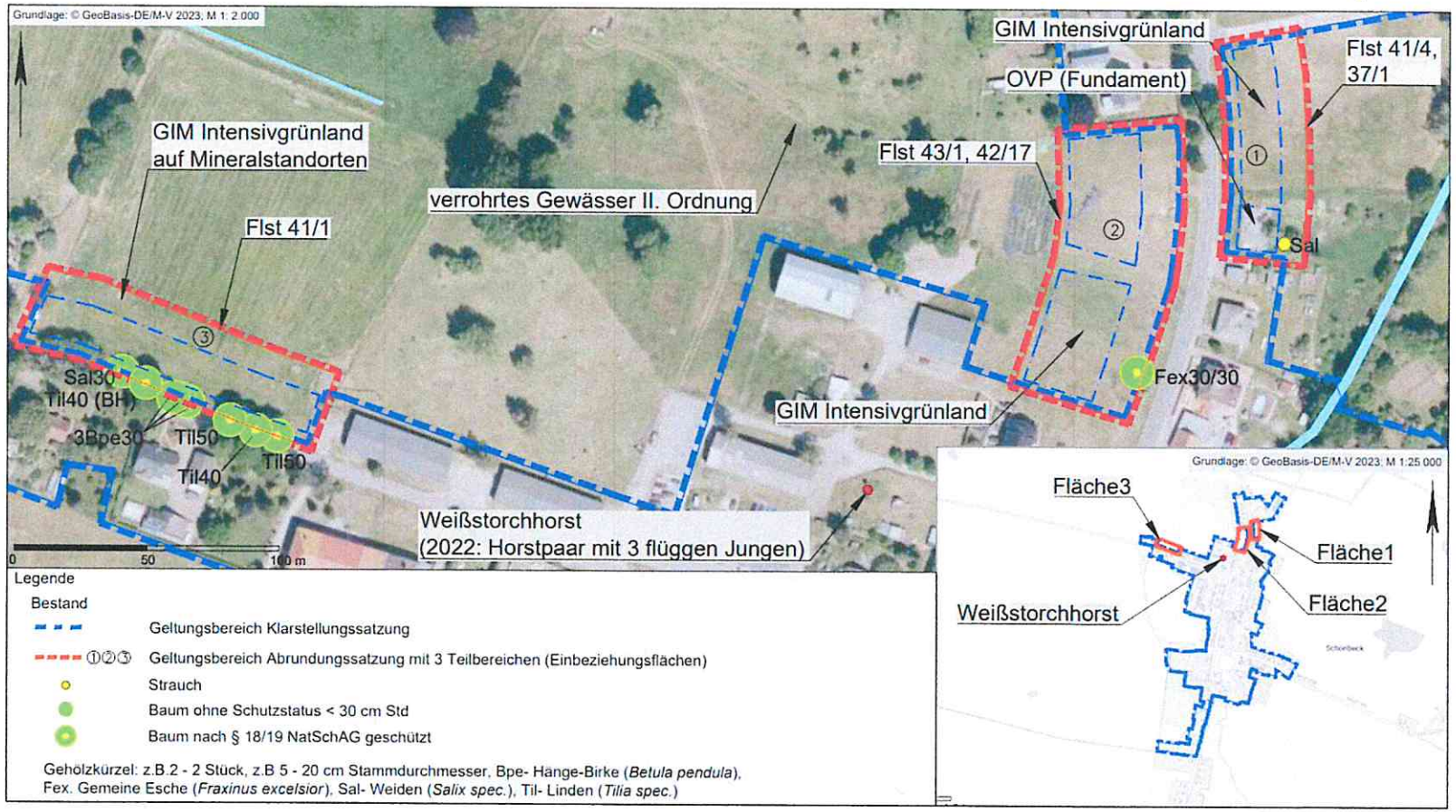

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 1 Datum: 21.08.2023 Maßstab: 1: 2.000/25.000 Bearbeiter: B. Siebeck

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Konfliktplan

Legende

Bestand

- Geltungsbereich Klarstellungssatzung
- ①②③ Geltungsbereich Abrundungssatzung mit 3 Teilbereichen (Einbeziehungsflächen)
- Strauch
- Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std
- Baum nach § 18/19 NatSchAG geschützt

Planung

	Bauflächen
	Baugrenze
WA	Allgemeines Wohngebiet
I-II	Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0,2	Grundflächenzahl 0,2 (Versiegelung max. 30 %)

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 2 Datum: 21.08.2023 Maßstab: 1: 2.000 Bearbeiter: B. Siebeck

13.3. KARTIERBERICHT

Naturschutzbund Deutschland Regionalleiter
Ehrenamtlicher Naturschutzwart beim Landkreis V-G untere Naturschutzbehörde
Ehrenamtlicher Mitarbeiter Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Norbert Warmbier
Goethestr. 1a
17389 Anklam

15. Juni 2023

KUNHART
Freiraumplanung

AFB für eine Satzung in Schönbeck ca. 1,4 ha

Auftrag 22.08.22

Erfassungen

Reptilien
5x schlaufenförmiges Begehen an Strukturen 2023

2. April 23, 24. April 23, 9. Mai 23, 21.Mai 23, 9.Juni 23

Auf diesen ungeeigneten Grasflächen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Amphibien
5x schlaufenförmiges Begehen an Strukturen 2023

2. April 23, 24. April 23, 9. Mai 23, 21.Mai 23, 9. Juni 23

Amphibien wurden auf diesen recht trocken Grasfläche nicht entdeckt!
Diese 4 trockenen Kontrollflächen sind kein Lebensraum für Frösche, Lurche und Kröten.

Avifauna
8 Begehungen (6 x tags, 2x nachts) 2023

22. März 2023, 2.April 2023, 24.April 23, 9. Mai 23, 21.05.23, 30. Mai. 2023, 9. Juni 2023, 14.Juni 2023,
nachts 24. April , nachts 9. Mai,

Fläche 1 Flst.44/4; 37/1

Bei den 8 Begehungen wurden in der Kontrollfläche keine Brutvögel festgestellt!

Es ist eine Rasenfläche an der Dorfstraße mitten im Ort, die auch größtenteils regelmäßig recht kurz gemäht wird. Hin und wieder suchen hier nur Stare, Feldsperlinge und Bachstelzen nach der Grasmahd nach Insekten.

Fläche 2 Flst.43/1, 42/17

Bei den 8 Begehungen wurden in der Kontrollfläche keine Brutvögel festgestellt.
Es ist eine Rasenfläche, ähnlich Fläche 1 an der Dorfstraße mitten im Ort, die auch größtenteils regelmäßig recht kurz gemäht wird.

Fläche 3 Flst. 41/1

Bei den 8 Begehungen wurde nur in den Laubbäumen und den Hecken
mit Buchfink und Stieglitz 2 Brutvogelarten entdeckt, die in Mecklenburgs, wie auch in Deutschland, zu den häufigsten Brutvögeln zählen.

1. Buchfink Fringilla coelebs Brutvogel

1 Brutpaar in den Laubbäumen unmittelbar an der Straße.

2. Stieglitz Brutvogel

1 Brutpaar in einer Hecke